

Oberhirtliches Verordnungsblatt

Amtsblatt für das Bistum Speyer

Herausgegeben und verlegt vom Bischöflichen Ordinariat Speyer

108. Jahrgang

Nr. 8

13. Oktober 2015

INHALT

Nr.		Seite
151	„Bleiben Sie engagiert!“ – Wort der deutschen Bischöfe zur Hilfe für die Flüchtlinge	671
152	Aufruf der deutschen Bischöfe zum Weltmissionssonntag 2015	673
153	Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag 2015	674
154	Weiheproklamation	676
155	Aufruf des Bischofs zum Caritas-Sonntag am 20. September 2015	676
156	Errichtung von Pfarreien und Gemeinden – redaktionelle Berichtigung	678
157	Statut des Bischöflichen Stuhls zu Speyer	679
158	Ordnung für die Kommission zur Ordnung des Diözesanen Arbeitsvertragsrechtes in der Diözese Speyer (Bistums-KODA-Ordnung)	682
159	Wahlordnung für die Vertreterinnen und Vertreter der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Bistums-KODA Speyer – KODA-Wahlordnung	699
160	Entsendeordnung für die Vertreter(innen) der Gewerkschaften in der Arbeitsrechtlichen Kommission des Bistums Speyer (Entsendeordnung)	703
161	Änderung der Anordnung über die Sicherung und Nutzung der Archive der katholischen Kirche (Kirchliche Archivordnung – KAÖ)	706
162	Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 18. Juni 2015	707
163	Pfarrkirche und fester Gottesdienstort in den neuen Pfarreien	708
164	Besetzung des Kirchlichen Arbeitsgerichts erster Instanz für die Diözesen Limburg, Mainz, Speyer und Trier	708
165	Gestellungsleistungen für Ordensangehörige	709

166	Hinweise zur Durchführung der missio-Aktion zum Monat der Weltmission 2015	709
167	Hinweise zur Erwachsenentaufe 2016	711
168	Kollekte in den Allerseelen-Gottesdiensten am Montag, dem 2. November 2015	712
169	Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 8. November 2015	712
170	Ökumenisches Gebet im Advent 2015	712
171	Materialien für die Ökumenische Bibelwoche 2016	713
172	Gebetswoche für die Einheit der Christen 2016	713
173	Schriftenreihen der Deutschen Bischofskonferenz Dienstnachrichten	714
		717

Die deutschen Bischöfe

151 „Bleiben Sie engagiert!“ – Wort der deutschen Bischöfe zur Hilfe für die Flüchtlinge

Krieg und Gewalt haben die Zahl der Flüchtlinge und Asylsuchenden in ungeahnte Höhen getrieben. Besonders die Bürgerkriege in Syrien und im Irak, aber auch Schreckensregime und Verfolgung in Afrika entwurzeln Millionen Menschen. Sie suchen Schutz in den Nachbarländern oder machen sich auf den gefahrvollen Weg nach Europa. Hunderttausende hoffen, in unserem Land Zuflucht zu finden.

„Ich war fremd und obdachlos, und ihr habt mich aufgenommen“. Das Wort aus dem Matthäus-Evangelium sagt, was von uns Christen gefordert ist: Was ihr für die geringsten unter meinen Brüdern und Schwestern getan habt, das habt ihr mir getan (vgl. Mt 25,35-40). In den vielen verzweifelten Menschen erkennen wir unseren Herrn Jesus Christus.

Die aktuelle Krise hat in Deutschland ein großes Maß an Solidarität, Hilfsbereitschaft und Mitgefühl geweckt. Der Einsatz der staatlichen Stellen, von Unternehmen, Gruppen der Zivilgesellschaft und vielen Einzelpersonen verdient hohe Anerkennung. Im Geist der Nächstenliebe haben auch unzählige Christen die Herausforderung der Stunde angenommen. Die Zahl ehrenamtlicher Helfer in den Kirchen wird auf 200.000 Personen geschätzt. Sie mühlen sich um die Erstversorgung der hier ankommenen Flüchtlinge. Sie begleiten ihre ersten Schritte in der neuen Umgebung, kümmern sich um die Unterbringung und helfen beim Erlernen der deutschen Sprache. Vor allem die persönliche Begegnung ist von hohem Wert; sie gibt Menschen das Gefühl, nicht nur versorgt, sondern angenommen zu werden.

Die Kirche in unserem Land ist engagiert um Hilfe bemüht. Wir sind dankbar für den haupt- und ehrenamtlichen Dienst der Caritas, der Kirchengemeinden, Ordensgemeinschaften und vieler anderer, die den Bedürftigen in ihren materiellen und seelischen Nöten mit Rat und Tat beistehen. Durch Sonderfonds der Bistümer werden viele Flüchtlinge rasch und unkompliziert unterstützt. Viele Flüchtlinge finden in kirchlichen Häusern eine erste Bleibe. Gemeinsam mit Papst Franziskus appellieren wir an alle kirchlichen Einrichtungen und auch an alle Katholiken, weiteren Wohnraum zur Verfügung zu stellen.

Manche zweifeln, ob unser Land die vor uns liegenden Aufgaben meistern kann. Sie sind besorgt angesichts der sozialen Probleme, die auf uns zukommen. Auch fürchten nicht wenige um die kulturelle Prägung Deutschlands angesichts der großen Zahl von Zuwandernden, die einer anderen

Religion und Kultur angehören. Aber wie steht es um die Wertegrundlagen unserer christlich geformten Zivilisation, wenn wir Hartherzigkeit an die Stelle von Erbarmen setzen und Abschottung an die Stelle von Gastfreundschaft, wie steht es um unsere christliche Identität, wenn wir Menschen an den Außengrenzen der Europäischen Union ertrinken lassen? Politische und wirtschaftliche Überlegungen haben ihre Bedeutung. Aber sie dürfen uns nicht davon abhalten, dem Gebot der Nächstenliebe zu folgen.

In den kommenden Jahren stehen unserem Land und Europa große Herausforderungen bevor. Manche Flüchtlinge mögen in die Heimat zurückgehen können, aber einiges deutet darauf hin, dass für viele der Rückweg auf absehbare Zeit verschlossen bleibt. Die Ankunft von noch mehr Flüchtlingen scheint unausweichlich. So kann der gesellschaftliche Frieden bei uns nur gesichert werden, wenn Deutschland seine Kultur der Integration weiterentwickelt. Bildungs- und Berufsperspektiven müssen geschaffen werden. Und wir alle sind zu Miteinander und Wertschätzung aufgerufen. Dazu gehört auf Seiten der ansässigen Bevölkerung die Bereitschaft, sich den Fremden gegenüber zu öffnen. Die Zuwanderer sind ihrerseits gehalten, Recht und Kultur ihrer vorübergehenden oder dauerhaften neuen Heimat anzuerkennen und sich auf das Gemeinwohl unserer Gesellschaft zu verpflichten. Gerade der alltägliche Umgang mit den Flüchtlingen kann Entscheidendes zu einer zügigen und möglichst konfliktfreien Integration beitragen.

Dabei dürfen die berechtigten Interessen der Bürger in Deutschland nicht vergessen werden. Nur eine Politik und eine gesellschaftliche Praxis, die sich am Prinzip der sozialen Gerechtigkeit orientieren, können den gesellschaftlichen Zusammenhalt sichern.

Mit Sorge beobachten wir, dass Flüchtlinge an manchen Orten Hass und sogar Gewalt erleben müssen. Fremdenfeindlichkeit und Rassismus sind für Christen unannehmbar. Denn unabhängig von seiner Herkunft ist jeder Mensch nach dem Ebenbild Gottes geschaffen. Dies gehört zur Mitte unseres Glaubens. Deshalb verwirft die Kirche, wie das Zweite Vatikanische Konzil lehrt, jede Diskriminierung eines Menschen um seiner Herkunft, Hautfarbe oder Religion willen, weil dies dem Geist Christi widerspricht (vgl. Nostra Aetate 5). Wer Flüchtlingen und Migranten mit Hass begegnet, der tritt Christus selbst mit Hass entgegen.

Wir erinnern besonders auch an die christlichen Flüchtlinge, die im Nahen und Mittleren Osten oft dramatische Verfolgung erleiden. Sie verdienen unsere besondere Solidarität und Zuwendung. Wir ermutigen die Gemeinden, unsere Glaubensgeschwister in die Arme zu schließen und ihnen einen herzlichen Empfang zu bereiten. Ihr Platz ist mitten unter uns.

Die Ereignisse dieser Monate erinnern uns einmal mehr an die tiefgreifende Verflochtenheit der ganzen Menschheitsfamilie. Nur wenn überall auf der Welt menschenwürdige Lebensverhältnisse entstehen, müssen Menschen nicht ihre Heimat verlassen. Die Staaten sind hier gefordert, aber auch wir Bürger. Die Botschaft vom Reich Gottes ermutigt, uns für eine bessere Welt einzusetzen.

Allen, die helfen, sagen wir unseren herzlichen Dank. Jede Form der Unterstützung ist wertvoll und kostbar. Dazu zählt auch das Gebet. Wir bitten Sie: Bleiben Sie engagiert, lassen Sie sich von Hindernissen und Schwierigkeiten nicht entmutigen!

Fulda, den 23. September 2015

Für das Bistum Speyer



Dr. Karl-Heinz Wiesemann
Bischof von Speyer

152 Aufruf der deutschen Bischöfe zum Weltmissionssonntag 2015

„Verkündet sein Heil von Tag zu Tag“ (Ps 96,2) lautet das Leitwort der Missio-Aktion zum Sonntag der Weltmission. Er wird dieses Jahr in Deutschland am 25. Oktober begangen.

50 Jahre nach Ende des Zweiten Vatikanischen Konzils erleben wir weltweit Ortskirchen, die sich mutig und hoffnungsvoll dem Auftrag stellen, Gottes Heil für die Menschen zu verkünden. Eine von ihnen ist die Kirche in Tansania. Gemeinsam mit dem Internationalen Missionswerk Missio laden wir Sie ein, am Sonntag der Weltmission diese lebendige Kirche näher kennenzulernen.

Viele weltkirchliche Partnerschaften zeugen von einer engen Verbundenheit der katholischen Kirche in Deutschland und Tansania. Weltkirche als Lern-, Gebets- und Solidargemeinschaft wird hier konkret. Im kirchlichen Leben Tansanias spielen Kleine Christliche Gemeinschaften seit vielen Jahren eine bedeutende Rolle. Gleich-

zeitig stellt der zunehmende Einfluss islamistischer Kräfte nicht nur die Friedensarbeit der tansanischen Kirche vor neue Herausforderungen, sondern fordert auch unsere Solidarität als Christen in Deutschland.

Liebe Schwestern und Brüder, Millionen Menschen sind am Sonntag der Weltmission im Gebet miteinander verbunden. In allen katholischen Gemeinden der Welt wird an diesem Tag Kollekte für die ärmsten Diözesen gehalten. Der Sonntag der Weltmission ist die größte Solidaritätsaktion der Katholiken weltweit. Unsere Hilfe und Solidarität wird dringend gebraucht: Fast die Hälfte der weltweit rund 2.500 Diözesen der katholischen Kirche befinden sich in Ländern, die wie Tansania zu den ärmsten der Welt gehören. Sein Heil zu verkünden, ist hier nur möglich dank der Solidarität der Katholiken weltweit.

Wir bitten Sie um Ihr Gebet und eine großzügige Spende bei der Kollekte zum diesjährigen Weltmissionssonntag.

Würzburg, den 27.04.2015

Für das Bistum Speyer

+ *Karl-Heinz Wiesemann*

Dr. Karl-Heinz Wiesemann
Bischof von Speyer

Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 18. Oktober 2015, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen werden. Der Ertrag der Kollekte am 25. Oktober 2015 ist ausschließlich für Missio bestimmt.

153 Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag 2015

Liebe Schwestern und Brüder,

fast überall in Deutschland ist mittlerweile folgende Szene denkbar: Eine Schulklassie schaut sich eine Kirche an, und plötzlich fragt ein Schüler: „Wer ist das eigentlich, der da an dem Kreuz hängt?“

Vielen Kindern, Jugendlichen und auch Erwachsenen ist unser Glaube fremd geworden. Eine wachsende Zahl von Menschen versteht unsere Traditionen, die biblischen Erzählungen, ja unser gesamtes christliches Kulturgut und Brauchtum nicht mehr.

Die ersten Gemeinden gründeten sich, weil Menschen von der Person Jesu zutiefst ergriffen waren. Sie erzählten seine Botschaft weiter und begeisterten andere. Wir wissen: Ohne lebendige Gemeinschaft, eine fundierte Glaubensbildung und das gemeinsame Feiern der Liturgie kann der Glaube nicht weitergegeben werden. Soll er nicht verkümmern, so müssen wir anderen Menschen von Jesus erzählen und uns gegenseitig solidarisch unterstützen, damit unsere Glaubensgemeinschaft erlebbar wird und trägt. Darauf will auch das Leitwort der diesjährigen Diaspora-Aktion aufmerksam machen „Keiner soll alleine glauben. Ihre Hilfe: Damit der Glaube Früchte trägt“.

Das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken unterstützt die Kirche in der deutschen Diaspora, in Nordeuropa und im Baltikum – eben dort, wo Menschen nicht selten allein und auf sich gestellt ihr Leben aus dem Glauben gestalten müssen.

Bitte helfen Sie durch Ihr Gebet! Und unterstützen Sie dieses wichtige Anliegen auch mit Ihrer großzügigen Spende am kommenden Diaspora-Sonntag.

Hildesheim, den 26. Februar 2015 Für das Bistum Speyer

+ Udo-Heinz Geremann

Bischof von Speyer

Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 08. November 2015, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen oder den Gemeinden in einer anderen geeigneten Weise bekannt gemacht werden. Die Kollekte am Diaspora-Sonntag (15. November 2015) ist ausschließlich für das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken bestimmt und ohne Abzüge gemäß dem Kollektenplan abzuführen.

Der Bischof von Speyer

154 Weiheproklamation

Weihbischof Otto Georgens hat am Samstag, 12. September 2015, in der Pfarrkirche St. Peter und Paul in Edesheim folgendem Priesterkandidaten das Sakrament der Diakonenweihe gespendet:

Walter Höcky, St. Peter und Paul, Edesheim.

Die Gläubigen sind eingeladen, für den Neugeweihten zu beten.

155 Aufruf des Bischofs zum Caritas-Sonntag am 20. September 2015¹

Liebe Schwestern und Brüder,

am nächsten Sonntag feiern wir den Caritas-Sonntag. Er hat in diesem Jahr eine ganz besondere Bedeutung. Denn die Menschen, die in diesen Tagen als Flüchtlinge zu uns kommen, stellen uns vor eine große Aufgabe. Jetzt ist Handeln im Geist der Caritas gefragt, praktische Nächstenliebe, beherztes Anpacken, kreative Unterstützung, von der Gesellschaft insgesamt, besonders aber von uns Christen. Denn unser Glaube lehrt uns, dass in jedem Menschen, der Not leidet, letztlich Gott selbst uns begegnen will.

Machen wir uns klar: Die Menschen, die heute als Flüchtlinge zu uns kommen, haben in ihrer Heimat oft bitteres Leid, schlimme Unterdrückung und grausame Gewalt erfahren. Niemand verlässt seine Heimat ohne Grund. Niemand nimmt ohne Not das Wagnis einer gefahrenvollen Flucht und einer ungewissen Zukunft auf sich. Wie alle Menschen, die im Lauf der Geschichte vor Not und Verfolgung geflohen sind, suchen sie ein Leben ohne Bedrohung, sie suchen ein Dach über dem Kopf und die Achtung ihrer Menschenwürde. Ich bitte herzlich darum: Öffnen wir unsere Herzen und Türen für diese Menschen, nehmen wir sie mit Wohlwollen und Güte bei uns auf, stellen wir die Mitmenschlichkeit über alle eventuellen Befürchtungen und Bedenken. Wer barmherzig ist und teilt, der wird nicht ärmer, sondern reicher. Das ist eine Grunderfahrung des Glaubens, auf die wir auch in dieser Situation vertrauen dürfen.

¹ Dieser Aufruf wurde am 10.09.2015 per E-Mail versandt und war am Sonntag, 13. September 2015, in allen Gottesdiensten zu verlesen. Er wird hier zur Dokumentation abgedruckt.

In unserem Bistum haben schon viele Menschen, viele Pfarreien und Einrichtungen begonnen, den Menschen, die als Flüchtlinge zu uns kommen, Brücken der Mitmenschlichkeit und Solidarität zu bauen. Dafür sage ich herzlichen Dank und ermutige alle Gläubigen, weitere Schritte auf die Flüchtlinge zuzugehen. Unser Caritasverband unterstützt in besondere Weise Jugendliche, die häufig ohne Begleitung nach Deutschland geflohen sind. Sie bekommen in Einrichtungen der Caritas die Chance, ihre Fähigkeiten im Rahmen des Freiwilligendienstes einzusetzen und zu erweitern. Das fördert die Integration und den Spracherwerb der jugendlichen Flüchtlinge und hilft gleichzeitig den alten, kranken oder behinderten Menschen, die in den Einrichtungen der Caritas betreut werden. Diesen Ansatz, junge Menschen durch praktische Mitarbeit in unsere Gesellschaft hereinzuholen, wollen wir mit der Kollekte am Caritas-Sonntag besonders unterstützen.

Wir leben in einer Zeit der Veränderung. Auch die diesjährige Caritas-Kampagne „Stadt-Land-Zukunft“ macht diesen Umbruch zum Thema, insbesondere die Probleme, die sich durch den demographischen Wandel und den Wegzug vieler Jüngerer in ländlichen Regionen daraus ergeben. Als Christen vertrauen wir darauf, dass Gott uns auch in diesen Umbrüchen zur Seite steht.

Der Caritas-Sonntag erinnert uns daran: Gott will uns in Gebet und Gottesdienst nahe sein, aber auch im praktischen Einsatz für unsere Mitmenschen. Er will durch uns und unser Handeln auch jenen nahekommen, deren bisheriger Lebensweg von Not und Angst bestimmt war.

Ihr

Dr. Karl-Heinz Wiesemann

Bischof von Speyer

156 Errichtung von Pfarreien und Gemeinden – redaktionelle Berichtigung

A. In dem Gesetz zur pfarrlichen Neuordnung der Diözese Speyer (OVB 2015, S. 602–650) sind zwei redaktionelle Fehler zu berichtigen:

1. I.16.3 Satz 2 lautet berichtet: „Sitz dieser Pfarrei und Kirchengemeinde ist Kandel.“
2. I.38.5 Satz 2 lautet berichtet: „Pfarrkirche der neu errichteten Pfarrei ist die Kirche St. Dreifaltigkeit in Ludwigshafen.“

B. In dem Dekret zur Bildung von Gemeinden in den mit Wirkung vom 1. Januar 2016 neu errichteten Pfarreien im Bistum Speyer (OVB 2015, S. 651–663) sind drei redaktionelle Fehler zu berichtigen:

1. Beim Dekanat Bad Dürkheim, Pfarrei Bad Dürkheim, wird der Gliederungspunkt vor dem Ort Weisenheim am Berg gestrichen; die Tabellenzeile lautet dann wie folgt:

Bad Dürkheim Hl. Theresia vom Kinde Jesus	<ul style="list-style-type: none">• Bad Dürkheim St. Ludwig und Leistadt St. Michael• Grethen St. Margaretha• Wachenheim St. Georg• Ellerstadt St. Nikolaus• Friedelsheim Mariä Himmelfahrt• Freinsheim St. Peter und Paul• Weisenheim am Sand St. Laurentius• Dackenheim St. Maria, Weisenheim am Berg St. Jakobus und Bobenheim am Berg St. Nikolaus
---	---

2. Beim Dekanat Saarpfalz wird die Pfarreibeziehnung „Blieskastel Hl. Franziskus“ ersetzt durch „Blieskastel Hl. Franz von Assisi“.
3. Beim Dekanat Speyer wird nach der Pfarrei Maxdorf folgende Tabellenzeile ergänzt:

Schifferstadt Hl. Edith Stein	<ul style="list-style-type: none">• Schifferstadt, St. Jakobus• Schifferstadt, Herz Jesu• Schifferstadt, St. Laurentius
----------------------------------	---

Der Bischof von Speyer

157 Statut des Bischöflichen Stuhls zu Speyer

§ 1 Name und Rechtsstellung

Der Bischöfliche Stuhl zu Speyer besitzt nach staatlichem Recht den Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Sitz in Speyer. Nach kanonischem Recht ist der Bischöfliche Stuhl eine öffentliche juristische Person (c. 116 § 1 CIC).

§ 2 Zweck

- (1) Der Bischöfliche Stuhl zu Speyer bildet als rechtsfähige Gesamtheit von Sachen sowie Rechten den vermögensrechtlichen Anhang eines kirchlichen Amtes, nämlich dem des Diözesanbischofs von Speyer, und ist auf die Dauer dieses Amtes der Unterstützung kirchlicher, mildtätiger und gemeinnütziger Zwecke gewidmet.
- (2) Dieser Zweck wird insbesondere erreicht durch die finanzielle Förderung von Institutionen der Katholischen Kirche im Bistum Speyer, einschließlich des Bistums selbst, die kirchlichen, mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken dienen, sowie pastoraler und karitativer Projekte in der Diözese Speyer.
- (3) Der Bischöfliche Stuhl kann auch anderen steuerbegünstigten Körperschaften, Institutionen und Stiftungen, sowie sonst gemeinnützigen steuerbegünstigten Rechtsträgern finanzielle und/oder sachliche Mittel beschaffen oder zur Verfügung stellen, wenn diese juristischen Personen mit den Mitteln Aufgaben oder Maßnahmen nach Absatz 1 und 2 fördern.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Körperschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche, mildtätige und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Körperschaft ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel der Körperschaft dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4**Stammvermögen, Mittelerwerb und -verwendung**

- (1) Der Bischöfliche Stuhl verfügt über ein Stammvermögen, das in seinem Bestand zu erhalten ist; es ist von anderem Vermögen getrennt zu halten.
- (2) Erträge aus dem Stammvermögen sollen diesem jährlich in einer Höhe wieder zugeführt werden, dass sein Wert auch inflationsberücksichtigend erhalten bleibt. Überschließende Erträge können anderweitiger satzungsgemäßer Verwendung zugeführt werden.
- (3) Zuwendungen ohne Zweckbestimmung unter Lebenden oder auf Grund Verfügungen von Todes wegen sollen dem Stammvermögen zugeführt werden.
- (4) Die notwendigen Mittel zur Aufgabenerfüllung erhält die Körperschaft aus
- a) den Erträgen des Vermögens,
 - b) Dotationen,
 - c) Einnahmen, die der Körperschaft im Rahmen der Aufgabenerfüllung zufließen,
 - d) Erstattungen,
 - e) Zuwendungen und sonstigen Zuschüssen.
- (5) Die Körperschaft kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre statutengemäßen Aufgaben zu erfüllen.
- (6) Eine Vermischung des Vermögens mit Kirchensteuermitteln erfolgt nicht.

§ 5**Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr der Körperschaft ist das Kalenderjahr.

§ 6**Vertretung des Bischöflichen Stuhls im Rechtsverkehr**

Die Vertretung des Bischöflichen Stuhls im Rechtsverkehr erfolgt nach den Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltung und Vertretung des Kirchenvermögens im Bistum Speyer – Kirchenvermögensverwaltungsge- setz (KVVG) in seiner jeweils gültigen Fassung.

§ 7**Organe**

Organe der Körperschaft sind der Diözesanbischof von Speyer als gesetzlicher Vertreter und der Steuerrat in der Diözese Speyer (Diözesansteuer- rat) als Aufsichts- und Beratungsgremium gem. c. 1280 CIC.

§ 8
Aufgaben des Diözesansteuerrates

Der Diözesansteuerrat hat für den Bischöflichen Stuhl folgende Aufgaben:

- a) Beratung über den Ergebnisplan.
- b) Beratung über Einzelentscheidungen der Mittelverwendung, deren Wert eine Grenze übersteigt, die der Diözesansteuerrat vorher für jeweils drei Haushaltsjahre festgelegt hat.
- c) Feststellung der Jahresrechnung und der satzungsgemäßen Mittelverwendung.

§ 9
Arbeitsweise des Steuerrates

- (1) Der Diözesanbischof beschließt nach Beratung im Diözesansteuerrat über die Verwendung des Vermögens und dessen Erträgen sowie über die Mittelvergabe.
- (2) Hinsichtlich der Arbeitsweise des Diözesansteuerrates gelten die Regelungen der Satzung für den Diözesansteuerrat in ihrer jeweils geltenden Fassung. Ergänzend hierzu kann der Diözesansteuerrat bezüglich des Bischöflichen Stuhls auch in einem elektronischen Umlaufverfahren votieren.

§ 10
Laufende Vermögensverwaltung

- (1) Die laufende Verwaltung des Vermögens wird durch das Bischöfliche Ordinariat erledigt.
- (2) Die Ordnungsmäßigkeit der Verwaltung ist durch ein jährliches Prüfungstestat einer externen Wirtschaftsprüfung zu bestätigen.

§ 11
Inkrafttreten

Dieses Statut tritt zum 01. November 2015 in Kraft.

Speyer, den 2. Oktober 2015

+ Karl-Heinz Wiesemann

Dr. Karl-Heinz Wiesemann
Bischof von Speyer

158 Ordnung für die Kommission zur Ordnung des Diözesanen Arbeitsvertragsrechtes in der Diözese Speyer (Bistums-KODA-Ordnung)**Präambel**

¹Die katholische Kirche hat gemäß Art. 140 GG, 137 Abs. 3 WRV das verfassungsrechtlich anerkannte Recht, die Arbeitsverhältnisse im kirchlichen Dienst als ihre Angelegenheit selbständig zu ordnen. ²Um dem kirchlichen Sendungsauftrag und der daraus folgenden Besonderheit der kirchlichen Dienstgemeinschaft gerecht zu werden und um die Beteiligung der Mitarbeiterseite gemäß Art. 7 Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse (Grundordnung) an der Gestaltung ihrer Arbeitsbedingungen zu gewährleisten, wird zur Sicherung der Einheit und Glaubwürdigkeit des kirchlichen Dienstes folgende Ordnung erlassen:

**§ 1
Geltungsbereich**

- (1) ¹Diese Ordnung regelt das Zustandekommen von Rechtsnormen über Inhalt, Abschluss und Beendigung von Arbeitsverhältnissen mit folgenden Rechtsträgern:
1. der Diözese,
 2. der Kirchengemeinden und Kirchenstiftungen,
 3. der Verbände von Kirchengemeinden,
 4. des Diözesancaritasverbandes und dessen Gliederungen, soweit sie öffentliche juristische Personen des kanonischen Rechts sind,
 5. der sonstigen dem Diözesanbischof unterstellten öffentlichen juristischen Personen des kanonischen Rechts,
 6. der sonstigen kirchlichen Rechtsträger, unbeschadet ihrer Rechtsform, die der bischöflichen Gesetzgebungsgewalt unterliegen
- und deren rechtlich unselbständigen Einrichtungen.
- (2) Diese Ordnung gilt auch für die sonstigen kirchlichen Rechtsträger unbeschadet ihrer Rechtsform,
- a) wenn sie die Grundordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung für ihren Bereich rechtsverbindlich in ihr Statut übernommen haben; sofern ein kirchlicher Rechtsträger in der Rechtsform einer Körperschaft des öffentlichen Rechts über kein Statut verfügt, ist eine notarielle Erklärung der Grundordnungsübernahme und anschließende Veröffentlichung dieser Erklärung ausreichend,
 - b) wenn sie ihren Sitz in der Diözese haben,
 - c) wenn sie die Übernahme der Grundordnung dem Diözesanbischof anzeigen und

- d) wenn der Diözesanbischof, in dessen (Erz-) Diözese der Rechtsträger seinen Sitz hat, der erstmaligen Aufnahme des Rechtsträgers in die Kommission schriftlich zugestimmt hat. Vor der Entscheidung des Diözesanbischofs ist die Kommission anzuhören. Wird die Aufnahme in die Kommission vom Diözesanbischof abgelehnt, verweist der Diözesanbischof den Rechtsträger an die zuständige Kommission; diese ist an die Entscheidung gebunden.
- (3) ¹Wenn kirchliche Rechtsträger sich satzungsgemäß dafür entschieden haben, die Arbeitsvertragsrichtlinien des Deutschen Caritasverbandes (AVR) anzuwenden, bleiben sie von der Zuständigkeit der Kommission ausgenommen.
- (4) ¹Beantragt ein kirchlicher Rechtsträger den Wechsel in den Zuständigkeitsbereich einer anderen Kommission, entscheidet der Diözesanbischof nach Zustimmung beider Seiten jeweils der abgebenden und der aufnehmenden Kommission. ²Der Antrag bedarf der schriftlichen Begründung. ³Die Entscheidung ist den Kommissionen mitzuteilen.
- (5) ¹Der Diözesanbischof kann für mehrere kirchliche Rechtsträger eine eigene Ordnung erlassen. ²Die Entscheidung über den Erlass einer solchen Ordnung erfolgt im Benehmen mit beiden Seiten der ansonsten zuständigen Kommission.

§ 2 **Die Kommission**

- (1) ¹Für die in § 1 genannten Rechtsträger wird eine „Kommission zur Ordnung des Diözesanen Arbeitsvertragsrechtes“ (Bistums-KODA) errichtet.
- (2) ¹Die Amtsperiode der Kommission beträgt vier Jahre. ²Sie beginnt mit der konstituierenden Sitzung, jedoch nicht vor Ablauf der Amtsperiode der bisherigen Kommission. ³Bis zur konstituierenden Sitzung der neuen Kommission nimmt die bestehende Kommission die Aufgaben gemäß dieser Ordnung wahr, jedoch nicht über die Dauer von zwölf Monaten über das Ende ihrer Amtsperiode hinaus.

§ 3 **Aufgabe**

- (1) ¹Aufgabe der Kommission ist die Beratung und Beschlussfassung von Rechtsnormen über Inhalt, Abschluss und Beendigung von Arbeitsverhältnissen, solange und soweit die Zentral-KODA von ihrer Regelungsbefugnis gemäß § 3 Abs. 1 Zentral-KODA-Ordnung

keinen Gebrauch gemacht hat oder macht.² Die durch die Kommission nach Maßgabe dieser Ordnung beschlossenen und vom Diözesanbischof in Kraft gesetzten arbeitsrechtlichen Regelungen gelten unmittelbar und zwingend.

- (2) ¹Beschlüsse der Zentral-KODA im Rahmen ihrer Beschlusskompetenz gemäß § 3 Abs. 1 Zentral-KODA-Ordnung gehen mit ihrer Inkraftsetzung den Beschlüssen aller anderen Kommissionen nach Art. 7 Grundordnung vor.
- (3) ¹In Erfüllung ihrer Aufgabe soll die Kommission bei den Beratungen die Empfehlungen der Zentral-KODA gemäß § 3 Abs. 3 Zentral-KODA-Ordnung berücksichtigen.

§ 4 **Zusammensetzung**

¹Der Kommission gehören als Mitglieder eine gleiche Anzahl von Personen als Vertreter von Dienstgebern und Mitarbeitern an, und zwar auf jeder Seite neun. ²Auf Dienstnehmerseite ist von den neun Sitzen derzeit ein Sitz den Gewerkschaften zur Entsendung vorbehalten. ³Auf Dienstgeberseite wird der Vertreter für den entsprechenden zusätzlichen Sitz, wenn die Gewerkschaften von ihrem Recht der Entsendung Gebrauch machen, durch den Ortsordinarius für eine Amtsperiode berufen. ⁴§ 9 Abs. 1 dieser Ordnung bleibt hiervon unberührt.

§ 5 **Vertretung der Dienstgeber**

- (1) ¹Die Vertreter der Dienstgeber werden durch den Ortsordinarius für eine Amtsperiode berufen.
- (2) ¹Als Dienstgebervertreter kann nicht berufen werden, wer aufgrund der Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) Mitglied der Mitarbeitervertretung sein kann. ²Bei der Berufung der Mitglieder der Dienstgeber sollen die verschiedenen Bereiche des kirchlichen Dienstes angemessen berücksichtigt werden. ³Als Dienstgebervertreter aus dem kirchlichen Dienst können nur Personen in die Kommission berufen werden, die bei Dienstgebern im Geltungsbereich der Grundordnung tätig sind. ⁴Nicht im kirchlichen Dienst stehende Personen können Dienstgebervertreter sein, wenn sie als Mitglied eines kirchlichen Organs zur Entscheidung in arbeitsvertragsrechtlichen Angelegenheiten befugt sind.
- (3) Wird neben den gewählten Vertretern der Dienstnehmerseite auch eine bestimmte Anzahl von Gewerkschaftsvertretern nach § 6

Abs. 2 entsandt, ist die Dienstgeberseite durch eine identische Zahl von Dienstgebervertretern zu erhöhen.

§ 6 **Vertretung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter**

- (1) ¹Acht Vertreter der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden für eine Amtsperiode gewählt. ²Sie sollen aus den verschiedenen Gruppen des kirchlichen Dienstes gewählt werden. ³Das Nähere regelt § 8.
- (2) ¹Die Vertreter der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden für eine Amtsperiode gewählt. ²Sie werden aus den verschiedenen Gruppen des kirchlichen Dienstes gewählt werden, und zwar.
- a) dem liturgischen und dem pastoralen Dienst,
 - b) der kirchlichen Verwaltung,
 - c) dem kirchlichen Bildungswesen,
 - d) den sozial-caritativen Diensten, soweit sie nicht nach § 1 Abs. 3 ausgenommen sind.
- ³Von jeder dieser Gruppen werden jeweils zwei Vertreter/innen gewählt. ⁴Die Zugehörigkeit zu einer dieser Gruppen bestimmt sich nach der Art der ausgeübten Haupttätigkeit; hierüber entscheidet der Ortsordinarius.
- (3) ¹Zusätzlich zu den gewählten Vertretern wird eine bestimmte Anzahl von Mitgliedern durch tariffähige Arbeitnehmerkoalitionen (Gewerkschaften) entsandt. ²Das Nähere regelt § 9.

§ 7 **Vorsitzende(r) und stellvertretende(r) Vorsitzende(r)**

- (1) ¹Die/der Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende werden von der Gesamtheit der Kommissionsmitglieder geheim gewählt, und zwar die/der Vorsitzende einmal aus den Reihe der Dienstgebervertreter und das andere Mal aus der Reihe der Dienstnehmervertreter, die/der stellvertretende Vorsitzende aus der jeweils anderen Seite. ²Der Wechsel erfolgt jeweils nach der Hälfte der Amtsperiode. ³Gewählt ist, wer die Stimmen der Mehrheit aller Kommissionsmitglieder auf sich vereinigt. ⁴§ 19 Abs. 3 findet Anwendung. ⁵Kommt in zwei Wahlgängen die erforderliche Mehrheit nicht zustande, so ist gewählt, wer in einem weiteren Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt. ⁶Bis zur Wahl der/des Vorsitzenden und der/des stellvertretenden Vorsitzenden leitet das nach Lebensjahren älteste Mitglied die Sitzung.

- (2) ¹Scheidet die/der Vorsitzende oder die/der stellvertretende Vorsitzende vorzeitig aus, findet für den Rest der Amtsperiode eine Nachwahl statt.

§ 8 **Wahlrechtsgrundsätze**

- (1) ¹Wählbar sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, mindestens seit einem Jahr in einem kirchlichen Arbeitsverhältnis stehen und die übrigen Voraussetzungen für die Wahlberechtigung nach § 7 und die Wählbarkeit nach § 8 der Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) erfüllen.
- (2) ¹Wahlvorschlagsberechtigt sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die seit mindestens sechs Monaten in einem kirchlichen Arbeitsverhältnis stehen und die übrigen Voraussetzungen für die Wahlberechtigung nach der Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) erfüllen.
- (3) ¹Wahlberechtigt sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die
- das 18. Lebensjahr vollendet haben,
 - seit mindestens 6 Monaten in einem kirchlichen Arbeitsverhältnis stehen und
 - die übrigen Voraussetzungen für die Wahlberechtigung nach § 7 Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) erfüllen.
- (4) ¹Vorbereitung und Durchführung der Wahl obliegen einem Wahlvorstand.
- (5) ¹Wer für die Kommission kandidiert, kann nicht Mitglied des Wahlvorstandes sein.
- (6) ¹Jede wahlberechtigte Mitarbeiterin oder jeder wahlberechtigte Mitarbeiter hat das Recht, die Wahl wegen eines Verstoßes gegen geltendes Recht innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses schriftlich anzufechten. ²Die Anfechtungserklärung ist dem Wahlvorstand zuzuleiten.
- (7) ¹Der Wahlvorstand entscheidet über Anfechtungen innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Wahlanfechtung und teilt die Entscheidung der Person oder den Personen mit, die die Wahl angefochten haben. ²Unzulässige und/oder unbegründete Anfechtungen weist der Wahlvorstand zurück. ³Stellt er fest, dass die Anfechtung begründet ist und dadurch das Wahlergebnis beeinflusst sein kann, so erklärt er die Wahl für ungültig; in diesem Falle ist die Wahl unverzüglich zu wiederholen. ⁴Im Falle einer sonstigen begründeten Wahlanfechtung berichtigt er den durch Verstoß verursachten Feh-

- ler.⁵ Die Entscheidung über eine Wahlwiederholung wird im Amtsblatt der Diözese veröffentlicht.
- (8) ¹Gegen die Entscheidung des Wahlvorstandes ist die Klage beim Kirchlichen Arbeitsgericht innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung des Wahlvorstandes zulässig.
- (9) ¹Eine für ungültig erklärte Wahl lässt die Wirksamkeit der zwischenzeitlich durch die Kommission gefassten Beschlüsse unberührt.
- (10) ¹Das Nähere regelt eine Wahlordnung, die Bestandteil dieser Ordnung ist.

§ 9 Entsendungsgrundsätze

- (1) ¹Die Anzahl der Vertreter, die von den Gewerkschaften entsandt werden, richtet sich grundsätzlich nach dem zahlenmäßigen Verhältnis der im Zeitpunkt der Entsendung in den Gewerkschaften zusammengeschlossenen kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Zuständigkeitsbereich der Kommission (Organisationsstärke).² Ungeachtet der jeweiligen Organisationsstärke wird gewährleistet, dass bei Kommissionen mit bis zu zehn Mitgliedern der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mindestens ein Sitz, bei Kommissionen mit bis zu 20 Mitgliedern mindestens zwei Sitze, bei Kommissionen mit bis zu 30 Mitgliedern mindestens drei Sitze für die Gewerkschaften vorbehalten werden.³ Satz 2 findet keine Anwendung, wenn die Mitarbeit in der Kommission von keiner Gewerkschaft beansprucht wird.
- (2) ¹Berechtigt zur Entsendung von Mitgliedern in die Kommission sind nur Gewerkschaften, die nach ihrer Satzung für diesen Bereich zuständig sind.
- (3) ¹Benennt nur eine Gewerkschaft Vertreter für die Kommission, fallen alle Sitze nach Abs. 1 Satz 2 an diese Gewerkschaft.
- (4) ¹Benennen mehrere Gewerkschaften Vertreter für die Kommission, einigen sich die mitwirkungsberechtigten und mitwirkungswilligen Gewerkschaften auf die zahlenmäßige und namentliche Zusammensetzung der von der Gewerkschaft zu entsendenden Vertreter.² Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet die/der Vorsitzende der Kommission über die Verteilung der Plätze.³ Gegen die Entscheidung der/des Vorsitzenden der Kommission ist Klage beim kirchlichen Arbeitsgericht innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei

Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung zulässig.⁴ Die Frist beginnt nur zu laufen, wenn die Gewerkschaften über den Rechtsbehelf, das Gericht, bei dem der Rechtsbehelf anzubringen ist, den Sitz und die einzuhaltende Frist schriftlich belehrt worden sind.⁵ Das kirchliche Arbeitsgericht entscheidet insbesondere auf Grund der Mitgliederzahlen, die ihm gegenüber glaubhaft zu machen sind.⁶ Die Glaubhaftmachung der Mitgliederzahl kann insbesondere durch eine eidesstattliche Versicherung erfolgen, die ein Mitglied des Vertretungsorgans der Gewerkschaft vor einem Notar abgibt.

- (5) ¹Die entsandten Mitglieder müssen die Gewähr dafür bieten, dass sie das verfassungsmäßige Selbstbestimmungsrecht der Kirche zur Gestaltung der sozialen Ordnung ihres Dienstes achten und die Eigenart des kirchlichen Dienstes respektieren.
- (6) ¹Scheidet ein entsandtes Mitglied aus der Kommission aus oder wird es abberufen, entsendet die Gewerkschaft, die durch das Mitglied vertreten wurde, unverzüglich ein neues Mitglied.
- (7) ¹Kündigt eine Gewerkschaft ihre Mitarbeit in der Kommission auf, einigen sich die verbleibenden mitwirkungsberechtigten und mitwirkungswilligen Gewerkschaften darüber, wer für den Rest der Amtszeit die Stelle des ausscheidenden Mitglieds übernehmen soll.² Kommt keine Einigung zustande, entscheidet die/der Vorsitzende der Kommission, welcher verbleibenden Gewerkschaft das Nachbesetzungsrecht zusteht.³ Gegen die Entscheidung der/des Vorsitzenden der Kommission ist Klage beim Kirchlichen Arbeitsgericht innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung zulässig.⁴ Die Frist beginnt nur zu laufen, wenn die Gewerkschaft über den Rechtsbehelf, das Gericht, bei dem der Rechtsbehelf anzubringen ist, den Sitz und die einzuhaltende Frist schriftlich belehrt worden ist.
- (8) ¹Kündigen alle Gewerkschaften ihre Mitarbeit in der Kommission auf, rücken nach Maßgabe des § 10 Abs. 6 die nächstberechtigten Ersatzmitglieder für den Rest der Amtsperiode nach.
- (9) Das Nähere regelt eine Entsendeordnung, die Bestandteil dieser Ordnung ist.

§ 10

Vorzeitiges Ausscheiden, Nachfolge für ausgeschiedene Mitglieder, Ruhens der Mitgliedschaft

- (1) ¹Die Mitgliedschaft in der Kommission erlischt vor Ablauf der Amtsperiode durch

1. Wegfall der Voraussetzungen für die Berufung oder Wählbarkeit; die Feststellung erfolgt durch die/den Vorsitzende(n) im Einvernehmen mit der/dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 2. Niederlegung des Amtes, die der/dem Vorsitzenden gegenüber schriftlich zu erklären ist,
 3. Ausscheiden aus dem kirchlichen Dienst in der Diözese, in der das Mitglied gewählt oder für die es berufen wurde oder
 4. rechtskräftige Entscheidung der kirchlichen Gerichte für Arbeitssachen, die die grobe Vernachlässigung oder Verletzung der Befugnisse und Pflichten als Mitglied der Kommission festgestellt haben. Dies gilt auch für den Wegfall der Voraussetzungen nach § 9 Abs. 5 dieser Ordnung und § 3 Abs. 3 Entsendeordnung.
- (2) Scheidet ein Dienstgebervertreter vorzeitig aus, so beruft der Generalvikar für den Rest der Amtsperiode ein neues Mitglied.
- (3) ¹Auf Antrag des einzelnen Mitgliedes kann dessen Mitgliedschaft in der Kommission aus wichtigem Grund für ruhend erklärt werden. ²Über den Antrag entscheidet die/der Vorsitzende im Einvernehmen mit der/dem stellvertretenden Vorsitzenden. ³Kommt eine einvernehmliche Entscheidung nicht zustande, ist der Antrag der Kommission vorzulegen und von dieser zu entscheiden. ⁴Ebenfalls ruht die Mitgliedschaft für den Fall, dass die/der Vorsitzende im Einvernehmen mit der/dem stellvertretenden Vorsitzenden die dauerhafte Verhinderung eines Mitglieds feststellt. ⁵Gegen die Entscheidung der/des Vorsitzenden und der/des stellvertretenden Vorsitzenden kann Beschwerde bei der Kommission erhoben werden; die Kommission entscheidet abschließend. ⁶Handelt es sich bei dem Mitglied, dessen Mitgliedschaft für ruhend erklärt wird, um einen Dienstnehmervertreter, so rückt für die Dauer des Ruhens der Mitgliedschaft das nächstberechtigte Ersatzmitglied nach; handelt es sich um einen Dienstgebervertreter, benennt der Generalvikar für die Dauer des Ruhens der Mitgliedschaft ein Ersatzmitglied. ⁷Handelt es sich um einen entsandten Dienstnehmervertreter, benennt die Gewerkschaft, die durch das Mitglied vertreten wurde, für die Dauer des Ruhens der Mitgliedschaft ein neues Mitglied.
- (4) ¹Wird einem Mitglied der Kommission die grobe Vernachlässigung oder Verletzung der Befugnisse und Pflichten als Mitglied der Kommission vorgeworfen, ruht die Mitgliedschaft, wenn die Kommission mit drei Viertel der Gesamtheit ihrer Mitglieder das Ruhen der Mitgliedschaft beschließt. ²Das Ruhen der Mitgliedschaft endet, wenn das Kirchliche Arbeitsgericht in erster Instanz feststellt, dass das Mitglied seine Befugnisse und Pflichten nicht grob vernachlässigt oder verletzt hat. ³Handelt es sich bei dem Mitglied,

dessen Mitgliedschaft für ruhend erklärt wird, um einen Dienstnehmervertreter, so rückt für die Dauer des Ruhens der Mitgliedschaft das nächstberechtigte Ersatzmitglied nach; handelt es sich um einen Dienstgebervertreter, benennt der Generalvikar für die Dauer des Ruhens der Mitgliedschaft ein Ersatzmitglied.⁴ Handelt es sich um einen entsandten Dienstnehmervertreter, benennt die Gewerkschaft, die durch das Mitglied vertreten wurde, für die Dauer des Ruhens der Mitgliedschaft ein neues Mitglied.

- (5) ¹Die Mitgliedschaft in der Kommission endet im Falle einer arbeitgeberseitigen Kündigung erst, wenn das Arbeitsgericht rechtskräftig die Wirksamkeit der Kündigung festgestellt hat.
- (6) ¹Scheidet ein gewählter Dienstnehmervertreter vorzeitig aus, rückt das nach der Wahlordnung nächstberechtigte Ersatzmitglied für den Rest der Amtsperiode nach.

§ 11 **Unterkommissionen**

¹Die Kommission kann für die Dauer ihrer Amtsperiode oder zeitlich befristet Unterkommissionen bilden. ²Vorschriften dieser Ordnung über die Kommission gelten für die Unterkommissionen und deren Mitglieder entsprechend, soweit sich nicht aus den § 12 und § 13 etwas anderes ergibt.

§ 12 **Aufgabe und Bildung von Unterkommissionen**

- (1) ¹Zur Beschlussfassung von Rechtsnormen über Inhalt, Abschluss und Beendigung von Arbeitsverhältnissen bestimmter Rechtsträger oder bestimmter Berufs- und Aufgabenfelder in den kirchlichen Einrichtungen kann die Kommission mit der Mehrheit der Gesamtzahl ihrer Mitglieder (absolute Mehrheit) Unterkommissionen bilden. ²Die Reichweite der Handlungskompetenz der Unterkommission wird von der Kommission festgelegt.
- (2) ¹Die Unterkommissionen setzen sich paritätisch aus insgesamt vier bis sechs Vertretern aus der Reihe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie vier bis sechs Vertretern aus der Reihe der Dienstgeber zusammen. ²Die Hälfte der Mitglieder jeder Seite wird von den Seiten der Kommission aus ihren Reihen gewählt. ³Die andere Hälfte der Mitglieder darf nicht Mitglied der Kommission sein; sie wird von der jeweiligen Seite der Kommission aus den betroffenen Berufs- und Aufgabenfeldern bzw. Rechtsträgern berufen, für die die Unterkommission gebildet wurde.

- (3) ¹Die Mitglieder der Unterkommissionen bestimmen aus ihrer Mitte eine/einen Vorsitzende(n) sowie die/den stellvertretende(n) Vorsitzende(n) von der jeweils anderen Seite. ²Die/der Vorsitzende und ihr/sein Vertreter müssen Mitglied der Kommission sein.
- (4) ¹Die Sitzungen der Unterkommissionen werden von der/dem jeweiligen Vorsitzenden geleitet und einberufen.
- (5) ¹Die Amtsperiode der Unterkommission endet spätestens mit der Amtsperiode der Kommission.

§ 13

Kompetenzen und Beschlüsse der Unterkommissionen

¹Die von der Unterkommission mit Dreiviertelmehrheit beschlossenen Regelungsvorschläge sind qualifizierte Beschlussempfehlungen. ²Diese werden dem Diözesanbischof nur dann zur Inkraftsetzung zugeleitet, wenn ihnen drei Viertel der Gesamtzahl der Mitglieder der Kommission zustimmt.

§ 14

Rechtsstellung

- (1) ¹Die Mitglieder der Kommission führen ihr Amt unentgeltlich als Ehrenamt. ²Sie sind in ihrem Amt unabhängig und an keine Weisungen gebunden.
- (2) ¹Für die Mitglieder der KODA steht die Wahrnehmung von Aufgaben als Mitglied der Kommission der arbeitsvertraglich vereinbarten Tätigkeit gleich. ²Sie dürfen in der Ausübung ihres Amtes nicht behindert und aufgrund ihrer Tätigkeit weder benachteiligt noch begünstigt werden. ³Aus ihrer Tätigkeit dürfen ihnen keine beruflichen Nachteile erwachsen.
- (3) ¹Erleidet ein Mitglied der Kommission, das Anspruch auf Unfallfürsorge nach beamtenrechtlichen Grundsätzen hat, anlässlich der Wahrnehmung von Rechten oder in Erfüllung von Pflichten nach dieser Ordnung einen Unfall, der im Sinne der beamtenrechtlichen Unfallfürsorgevorschriften ein Dienstunfall wäre, so sind diese Vorschriften entsprechend anzuwenden.

§ 15

Freistellung

- (1) ¹Die Mitglieder der Kommission, die im kirchlichen Dienst stehen, sind zur ordnungsgemäßen Durchführung ihrer Aufgaben im notwendigen Umfang von der dienstlichen Tätigkeit freizustellen, ins-

besondere für die Teilnahme an den Sitzungen des Plenums und der Ausschüsse und für deren Vorbereitung.² Zu den Aufgaben der Mitglieder der Kommission gehört auch die Pflege einer angemessenen Rückbindung zu denen, die sie repräsentieren.³ Die Freistellung umfasst den Anspruch auf Reduzierung der übertragenen Aufgaben.⁴ Fällt eine Tätigkeit als Kommissionsmitglied auf einen außerhalb der persönlichen Arbeitszeit liegenden Zeitraum, hat das Mitglied Anspruch auf entsprechende Arbeitsbefreiung zu einem anderen Zeitpunkt unter Fortzahlung des Arbeitsentgelts.⁵ Die Kosten der Freistellung regelt die Diözese.

- (2) ¹Die gewählten Kandidaten gemäß § 8 Abs. 1 der Wahlordnung sind bis zur konstituierenden Sitzung im notwendigen Umfang für Veranstaltungen der Dienstnehmerseite zur Vorbereitung auf ihre Tätigkeit freizustellen.
- (3) ¹Die Beisitzerinnen und Beisitzer im Vermittlungsausschuss werden für die Teilnahme an Verhandlungen in notwendigem Umfang freigestellt.
- (4) ¹Das Nähere kann in Ausführungsregelungen festgelegt werden.

§ 16 **Schulung**

¹Die Mitglieder der Kommission werden bis zu insgesamt zwei Wochen pro Amtsperiode für die Teilnahme an Schulungsveranstaltungen unter Fortzahlung der Vergütung freigestellt, soweit diese Kenntnisse vermitteln, die für die Arbeit in der Kommission erforderlich sind.

§ 17 **Kündigungsschutz der Mitglieder der Kommission**

- (1) ¹Einem Mitglied der Kommission kann nur gekündigt werden, wenn ein Grund für eine außerordentliche Kündigung vorliegt.
²Abweichend von Satz 1 kann in den Fällen des Artikels 5 Grundordnung auch eine ordentliche Kündigung ausgesprochen werden.
³Die Sätze 1 und 2 gelten ebenfalls innerhalb eines Jahres nach Ausscheiden aus der Kommission.
- (2) ¹Die ordentliche Kündigung einer Vertreterin oder eines Vertreters der Dienstnehmerseite in der Kommission ist auch zulässig, wenn eine Einrichtung geschlossen wird, frühestens jedoch zum Zeitpunkt der Schließung der Einrichtung, es sei denn, dass die Kündigung zu einem früheren Zeitpunkt durch zwingende betriebliche Erfordernisse bedingt ist.
²Wird nur ein Teil der Einrichtung geschlossen, so sind die in Satz 1 genannten Mitarbeiterinnen und

Mitarbeiter in einen anderen Teil der Einrichtung zu übernehmen.

³Ist dies aus betrieblichen Gründen nicht möglich, gilt Satz 1.

§ 18 Beratung

¹Der Dienstnehmerseite werden zur Beratung im notwendigen Umfang eine im Arbeitsrecht kundige Person oder die dafür erforderlichen Mittel zur Verfügung gestellt. ²Die Entscheidung über die Beauftragung einer Person erfolgt im Einvernehmen mit der Dienstnehmerseite. ³Der/die Berater(in) ist nicht Mitglied der Kommission, kann jedoch an den Sitzungen der Kommission teilnehmen. ⁴Satz 3 gilt entsprechend für eine mit der Beratung der Dienstgeberseite beauftragte Person.

§ 19 Sitzungen, Antragsstellung und Geschäftsordnung

- (1) ¹Die Kommission tritt bei Bedarf zusammen. ²Eine Sitzung hat außerdem stattzufinden, wenn dies von einem Viertel der Gesamtzahl der Mitglieder schriftlich und unter Angabe von Gründen verlangt wird.
- (2) ¹Die/der Vorsitzende der Kommission, bei Verhinderung die/der stellvertretende Vorsitzende, lädt unter Angabe der Tagesordnung spätestens zwei Wochen – in Eilfällen acht Tage – vor der Sitzung ein. ²Sie/er entscheidet im Einvernehmen mit der/dem stellvertretenden Vorsitzenden auch über die Eilbedürftigkeit.
- (3) ¹Sind Mitglieder verhindert, an einer Sitzung teilzunehmen, so ist die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied derselben Seite zulässig. ²Ein Mitglied kann zusätzlich nicht mehr als ein übertragenes Stimmrecht ausüben. ³Die Übertragung des Stimmrechtes ist der/dem Vorsitzenden in Textform nachzuweisen.
- (4) ¹Eine Sitzung kann nur stattfinden, wenn von jeder Seite mindestens jeweils die Hälfte der Mitglieder, darunter die/der Vorsitzende oder die/der stellvertretende Vorsitzende, anwesend ist.
- (5) ¹Antragsberechtigt ist jedes Mitglied der Kommission; die Anträge müssen schriftlich mit Begründung vorgelegt werden.
- (6) ¹Empfehlungsbeschlüsse der Zentral-KODA sind nach Zuleitung durch die Geschäftsstelle der Zentral-KODA in der nächsten Sitzung der Kommission zu behandeln.
- (7) ¹Die Sitzungen sind nicht öffentlich.
- (8) ¹Die Kommission kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 20
Beschlüsse und ihre Inkraftsetzung

- (1) ¹Die Kommission fasst Beschlüsse mit einer Mehrheit von mindestens drei Viertel der Gesamtzahl ihrer Mitglieder.
- (2) ¹In Angelegenheiten, die eilbedürftig sind und für die eine mündliche Verhandlung entbehrlich ist, können Beschlüsse schriftlich herbeigeführt werden. ²Ein Beschluss kommt nur zustande, wenn alle Mitglieder zustimmen. ³Die/der Vorsitzende entscheidet im Einvernehmen mit der/dem stellvertretenden Vorsitzenden über die Einleitung dieses Verfahrens.
- (3) ¹Die Beschlüsse werden nach Unterzeichnung durch die/den Vorsitzende(n) oder die/den stellvertretenden Vorsitzende(n) dem Diözesanbischof übermittelt.
- (4) ¹Sieht sich ein Diözesanbischof nicht in der Lage, einen Beschluss in Kraft zu setzen, weil er offensichtlich gegen kirchenrechtliche Normen oder gegen Vorgaben der katholischen Glaubens- und Sitzenlehre verstößt, so legt er innerhalb von sechs Wochen nach Zugang des Beschlusses beim Bischöflichen Ordinariat unter Angabe von Gründen Einspruch bei der Kommission ein.
- (5) ¹Wenn bis zum Ablauf der sechswöchigen Frist kein Einspruch erhoben worden ist, sind die Beschlüsse vom Diözesanbischof in Kraft zu setzen und im Amtsblatt der Diözese zu veröffentlichen.
- (6) ¹Im Falle eines Einspruchs berät die Kommission die Angelegenheit nochmals. ²Fasst sie einen neuen Beschluss oder bestätigt sie ihren bisherigen Beschluss, so leitet sie diesen dem Diözesanbischof zur Inkraftsetzung zu. ³Kommt ein solcher Beschluss nicht zu Stande, so ist das Verfahren beendet.
- (7) ¹Das Verfahren ist auch dann beendet, wenn der Diözesanbischof sich nicht in der Lage sieht, einen bestätigten oder geänderten Beschluss in Kraft zu setzen.

§ 21
Vermittlungsausschuss

- (1) ¹Für den Zuständigkeitsbereich der Kommission wird ein Vermittlungsausschuss gebildet.
- (2) ¹Der Vermittlungsausschuss setzt sich unter Wahrung der Parität aus acht Personen zusammen – aus je einer/einem Vorsitzenden der von beiden Seiten gewählten Personen sowie sechs Beisitzerinnen und Beisitzer gemäß § 23 Abs. 2. ²Von den Beisitzerinnen und Bei-

sitzern gehören auf jeder Seite zwei der Kommission an; die weiteren Beisitzerinnen und Beisitzer dürfen nicht Mitglied der Kommission sein.

- (3) ¹Die Mitglieder des Vermittlungsausschusses werden zu Beginn der jeweiligen Amtsperiode der Kommission gewählt.
- (4) ¹Jede Beisitzerin bzw. jeder Beisitzer hat für den Fall der Verhinderung einen Stellvertreter.

§ 22

Voraussetzung der Mitgliedschaft im Vermittlungsausschuss

- (1) ¹Die Vorsitzenden des Vermittlungsausschusses dürfen bei keinem kirchlichen Rechtsträger beschäftigt sein oder keinem vertretungsberechtigten Leitungsgremium eines kirchlichen Rechtsträgers angehören, wenn der Rechtsträger in den Geltungsbereich der Kommission fällt. ²Sie sollen der katholischen Kirche angehören und über fundierte Kenntnisse und Erfahrungen im Arbeitsrecht verfügen. ³Sie dürfen nicht in der Ausübung der allen Kirchenmitgliedern zustehenden Rechte behindert sein und müssen die Gewähr dafür bieten, dass sie jederzeit für das kirchliche Gemeinwohl eintreten. ⁴Für sie gelten die Vorgaben der Grundordnung; falls sie nicht im kirchlichen Dienst stehen, gelten für sie diese Vorgaben entsprechend.
- (2) ¹Die Beisitzerinnen und Beisitzer, die nicht Mitglieder der Kommission sind, müssen in einem kirchlichen Arbeits- oder Anstellungsverhältnis stehen.

§ 23

Wahl und Amtsperiode des Vermittlungsausschusses

- (1) ¹Die Vorsitzenden werden von der Kommission nach einer Aussprache mit drei Viertel der Gesamtheit ihrer Mitglieder in einem gemeinsamen Wahlgang geheim gewählt. ²Kommt in den ersten beiden Wahlgängen diese Mehrheit nicht zustande, reicht im dritten Wahlgang die einfache Mehrheit der Stimmen. ³§ 19 Abs. 3 findet Anwendung. ⁴Wird auch diese nicht erreicht, wählen die Dienstgeber- und die Dienstnehmerseite getrennt je eine/n Vorsitzende/n mit mindestens der Mehrheit ihrer Stimmen. ⁵Wählt eine Seite keine/n Vorsitzende/n, ist nur der andere Vorsitzender des Vermittlungsausschusses.
- (2) ¹Jeweils drei Beisitzerinnen und Beisitzer und ihre Stellvertreter werden von der Dienstgeberseite und von der Mitarbeiterseite in

der Kommission gewählt.²Für die dabei erforderlichen Mehrheiten gilt Absatz 1 entsprechend.

- (3) ¹Die Amtsperiode der beiden Vorsitzenden sowie der Beisitzerinnen und Beisitzer und ihrer Stellvertreter entspricht derjenigen der Kommission. ²Bis zur Wahl eines neuen Vermittlungsausschusses nimmt der bestehende Vermittlungsausschuss die Aufgaben wahr, jedoch nicht über die Dauer von zwölf Monaten über das Ende seiner Amtsperiode hinaus. ³Wiederwahl ist zulässig. ⁴Das Amt eines Mitglieds erlischt mit seinem Ausscheiden aus der Kommission, sofern es Mitglied der Kommission ist. ⁵Die dauerhafte Verhinderung ist durch den jeweils anderen Vorsitzenden festzustellen. ⁶Dazu gilt das Verfahren nach Abs. 1.

§ 24 Anrufung des Vermittlungsausschusses

¹Falls ein Antrag in der Kommission nicht die für einen Beschluss erforderliche Dreiviertelmehrheit erhalten hat, jedoch mindestens die Hälfte der Gesamtheit der Mitglieder dem Beschluss zugestimmt haben, legt die/der Vorsitzende diesen Antrag dem Vermittlungsausschuss vor, wenn auf Antrag wiederum mindestens die Hälfte der Mitglieder für die Anrufung des Vermittlungsvorschlages stimmt.

§ 25 Verfahren vor dem Vermittlungsausschuss

- (1) ¹Die Einladungen zu den Sitzungen des Vermittlungsausschusses erfolgen auf Veranlassung der beiden Vorsitzenden. ²Für jedes Vermittlungsverfahren wird jeweils zu Beginn des Verfahrens einvernehmlich von den Mitgliedern festgelegt, welche(r) der beiden Vorsitzenden die Sitzung nach pflichtgemäßem Ermessen leitet und welche(r) unterstützend teilnimmt. ³Kommt keine solche einvernehmliche Festlegung zustande, entscheidet das Los. ⁴Die/der leitende Vorsitzende kann im Benehmen mit der/dem weiteren Vorsitzenden Sachverständige hinzuziehen.
- (2) ¹Die beiden Vorsitzenden unterbreiten dem Vermittlungsausschuss einen gemeinsamen Vermittlungsvorschlag. ²Der Vermittlungsausschuss entscheidet mit einer Mehrheit von mindestens vier Stimmen über den Vermittlungsvorschlag. ³Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig. ⁴Bei der Abstimmung haben die beiden Vorsitzenden gemeinsam nur eine Stimme. ⁵Sollten beide Vorsitzende sich nicht auf einen Vermittlungsvorschlag einigen können, wird durch Losverfahren bestimmt, welcher der beiden Vorsitzenden einen Ver-

mittlungsvorschlag unterbreiten darf.⁶ Bei der Abstimmung über diesen Vermittlungsvorschlag übt die/der im Losverfahren obsiegende Vorsitzende das Stimmrecht für beide Vorsitzenden aus.

- (3) ¹Scheidet die/der leitende Vorsitzende während des Verfahrens aus dem Amt aus oder ist dauerhaft krankheitsbedingt oder aus anderen Gründen an der Wahrnehmung des Amtes verhindert, wird die/der andere leitende/r Vorsitzende/r. ²Die dauerhafte Verhinderung ist durch die Vorsitzenden festzustellen. ³Scheidet eine/r der beiden Vorsitzenden aus dem Amt aus bzw. ist eine/r der beiden Vorsitzenden dauerhaft verhindert, so hat binnen einer Frist von acht Wochen ab dem Zeitpunkt des Ausscheidens bzw. ab dem Zeitpunkt der Feststellung der dauerhaften Erkrankung oder Verhinderung eine Neuwahl zu erfolgen. ⁴Solange ruht das Verfahren. ⁵Eine Neuwahl für den Rest der Amtsperiode findet auch dann statt, wenn der Vorsitzende im Sinne des § 23 Abs. 1 S. 5 aus dem Amt ausgeschieden ist oder dauerhaft verhindert ist.
- (4) ¹Das Vermittlungsverfahren soll spätestens zehn Wochen nach Anrufung des Vermittlungsausschusses mit einem Vermittlungsvorschlag oder mit der Feststellung abgeschlossen werden, keinen Vermittlungsvorschlag unterbreiten zu können.
- (5) ¹Der Vermittlungsausschuss kann im Einvernehmen mit beiden Vorsitzenden die Verbindung verschiedener Vermittlungsverfahren beschließen, wenn die Verfahrensgegenstände in sachlichem oder rechtlichem Zusammenhang stehen. ²Nach der Verbindung ist entsprechend Absatz 1 ein leitender Vorsitzender zu bestimmen, wenn kein solcher nach § 23 gewählt ist.
- (6) ¹Das Vermittlungsverfahren ist nicht öffentlich.

§ 26 **Verfahren zur ersetzenen Entscheidung**

- (1) ¹Stimmt die Kommission im Falle des § 24 dem Vermittlungsvorschlag nicht mit mindestens drei Viertel der Gesamtheit ihrer Mitglieder innerhalb einer Frist von acht Wochen zu oder entscheidet die Kommission nicht gemäß § 20 selbst über die Angelegenheit, hat sich der Vermittlungsausschuss erneut mit der Angelegenheit zu befassen, wenn mindestens die Hälfte der Gesamtzahl der Mitglieder der Kommission dies beantragt. ²Das Verfahren ist nicht öffentlich.
- (2) ¹Der Vermittlungsausschuss entscheidet mit einer Mehrheit von mindestens vier Stimmen über den bisherigen oder einen neuen

Vermittlungsvorschlag.²Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig.³Die beiden Vorsitzenden haben gemeinsam nur eine Stimme.⁴Ist der Vermittlungsvorschlag nicht einvernehmlich von den beiden Vorsitzenden unterbreitet worden, sondern nach Maßgabe des § 25 Abs. 2 S. 5 zustande gekommen, übt bei der Abstimmung über diesen Vermittlungsvorschlag die/der im Losverfahren obsiegende Vorsitzende das Stimmrecht für beide Vorsitzenden aus.⁵Der Vermittlungsspruch tritt an die Stelle eines Beschlusses der Kommission, der dann dem Diözesanbischof zur Inkraftsetzung gemäß § 20 vorgelegt wird.⁶Die/der Vorsitzende des Vermittlungsausschusses setzt die Kommission unverzüglich über den Vermittlungsspruch, der dem Diözesanbischof zugeleitet wird, in Kenntnis.

- (3) ¹Das Verfahren zur ersetzenen Entscheidung soll spätestens sechs Wochen nach erneuter Anrufung des Vermittlungsausschusses mit einer ersetzenen Entscheidung oder mit der Feststellung abgeschlossen werden, dass keine ersetzende Entscheidung unterbreitet wird.

§ 27 Vorbereitungsausschuss

¹Zur Vorbereitung der Sitzungen der Kommission kann ein Vorbereitungsausschuss gebildet werden.²Er berät die/den Vorsitzende(n) bei der Aufstellung der Tagesordnung.³Er kann Beschlussanträge stellen und zu Beschlussvorschlägen von Ausschüssen und Anträgen von Kommissionsmitgliedern Stellung nehmen.

§ 28 Ausschüsse

¹Für die Vorbereitung von Beschlüssen zu einzelnen Sachgebieten kann die Kommission ständige oder zeitlich befristete Ausschüsse einsetzen.

§ 29 Kosten

- (1) ¹Für die Sitzungen der Kommission, des Vermittlungsausschusses und der Ausschüsse sowie für die laufende Geschäftsführung und die Beratung der Dienstnehmerseite stellt die Diözese im erforderlichen Umfang Raum, Geschäftsbedarf und Personalkräfte zur Verfügung und trägt die notwendigen Kosten einschließlich der Reisekosten.²Die Kosten für die entsandten Vertreter trägt die Gewerkschaft.

- (2) ¹Die Diözese trägt auch die notwendigen Kosten für die Teilnahme an Schulungsveranstaltungen im Sinne des § 16. ²Dies gilt nicht für die entsandten Vertreter der Gewerkschaften.
- (3) ¹Ehrenamtlichen Vertreterinnen und Vertretern der Dienstgeber, die nicht im kirchlichen Dienst stehen, wird Verdienstausfall auf Antrag vom berufenden Bistum erstattet.
- (4) ¹Der/dem Vorsitzenden und der/dem stellvertretenden Vorsitzenden des Vermittlungsausschusses kann eine Aufwandsentschädigung oder eine Vergütung gewährt werden, wenn sie nicht im kirchlichen Dienst stehen.

§ 30 Inkrafttreten

Die Bistums-KODA-Ordnung tritt zum 01.11.2015 in Kraft. Bis zum Beginn der ersten konstituierenden Sitzung der nach dieser Ordnung neu gewählten Kommission bleiben zusätzlich die bisherigen Regelungen (OVB 2013, S. 599-613) für die laufende Amtszeit der bisherigen Kommission in Kraft und treten dann außer Kraft.

Speyer, den 1. Oktober 2015



Dr. Karl-Heinz Wiesemann
Bischof von Speyer

159 Wahlordnung für die Vertreterinnen und Vertreter der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Bistums-KODA Speyer – KODA-Wahlordnung

Gemäß § 8 Abs. 10 der Bistums-KODA-Ordnung wird die folgende Wahlordnung erlassen:

§ 1

Vorbereitung und Durchführung der Wahl obliegen einem Wahlvorstand. Er wird von den Vertretern der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Bistums-KODA gewählt. Er besteht aus drei Personen, die nicht für die Bistums-KODA kandidieren. Er bestimmt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden.

§ 2

- (1) Die Bistums-KODA bestimmt spätestens sechs Monate vor Ablauf der Amtsperiode einen Zeitraum von drei Monaten, in dem die nach dieser Ordnung beschriebenen Wahlhandlungen stattzufinden haben. Der Generalvikar kann verbindliche Richtlinien zur Durchführung der Wahlhandlungen erlassen.
- (2) Der Wahlvorstand bestimmt den Zeitpunkt, bis zu dem
- die Wahlvorschläge nach § 4 Abs. 2 dieser Ordnung,
 - das Wählerverzeichnis nach § 6 dieser Ordnung,
 - die Stimmzettel für die Gruppenwahl nach § 8 Abs. 2 dieser Ordnung beim Wahlvorstand eingegangen sein müssen.
- (3) Zwischen der Versendung der Formulare für die Wahlvorschläge und der Rücksendung der Wahlvorschläge müssen mindestens drei Wochen liegen. Zwischen der Rücksendung der Wahlvorschläge und der Rücksendung der ausgefüllten Stimmzettel müssen mindestens sechs Wochen liegen. Diese Termine sind im Amtsblatt der Diözese Speyer (OVB) zu veröffentlichen.

§ 3

Das Bischöfliche Ordinariat und der jeweilige Dienstgeber leisten dem Wahlvorstand Amtshilfe.

§ 4

- (1) Der Ortsordinarius erstellt für sämtliche Anstellungsträger ein Verzeichnis der wahlberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und legt die Gruppenzugehörigkeit fest. Eine Ausfertigung erhält der Wahlvorstand.
- (2) Die Anstellungsträger legen ein Verzeichnis ihrer wahlberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für eine vom Wahlvorstand festgelegte Woche zur Einsichtnahme aus. Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis können beim Wahlvorstand innerhalb von zehn Tagen geltend gemacht werden.

§ 5

- (1) Der Wahlvorstand versendet an alle Anstellungsträger gemäß § 1 der Bistums-KODA-Ordnung die Formulare für die Wahlvorschläge zur Weitergabe an alle wahlvorschlagsberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Gleichzeitig unterrichtet er über die Möglichkeit, Wahlvorschläge zu machen, und weist auf die Frist für die Zusendung der Wahlvorschläge hin.
- (2) Jede Mitarbeiterin und jeder Mitarbeiter, die oder der nach § 8 Abs. 2 der Bistums-KODA-Ordnung wahlvorschlagsberechtigt ist, kann für jede

Gruppe Wahlvorschläge machen. Der Wahlvorschlag muss den Namen der Kandidatin oder des Kandidaten, deren ausgeübte Tätigkeit, Gruppenzugehörigkeit, die beschäftigende Einrichtung und den Anstellungsträger enthalten. Der Wahlvorschlag muss die Erklärung der Kandidatin oder des Kandidaten enthalten, dass sie ihrer bzw. er seiner Benennung zustimmt. Die Wahlvorschläge müssen von der vorschlagenden Person und wenigstens weiteren drei vorschlagsberechtigten Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern unterzeichnet und dem Wahlvorstand innerhalb der gesetzten Frist zugegangen sein.

(3) Der Wahlvorstand prüft die Wahlbarkeit der Kandidatin oder des Kandidaten einschließlich der Übereinstimmung mit der Gruppenzugehörigkeit im Wählerverzeichnis.

§ 6

(1) Aus den eingegangenen Wahlvorschlägen erstellt der Wahlvorstand den Stimmzettel für jede Gruppe (Gruppenstimmzettel).

(2) Die Reihenfolge der Kandidatinnen und Kandidaten auf dem Stimmzettel richtet sich nach dem Alphabet. Auf dem Stimmzettel müssen für jede Kandidatin und jeden Kandidaten die ausgeübte Tätigkeit, die beschäftigende Einrichtung und der Anstellungsträger angegeben sein.

(3) Der Wahlvorstand versendet die Stimmzettel für die Wahl nach Maßgabe des Wählerverzeichnisses an die Anstellungsträger. Die Anstellungsträger händigen jeder wahlberechtigten Person den Gruppenstimmzettel der Gruppe aus, der sie angehört.

§ 7

(1) Die Wahl erfolgt durch Briefwahl, deren Durchführungsmodalitäten vom Wahlvorstand festgelegt werden.

(2) Die Wahlberechtigten üben ihr Stimmrecht dadurch aus, dass sie auf dem jeweiligen Gruppenstimmzettel so viele Namen ankreuzen, wie Personen aus dieser Gruppe zu wählen sind. Sind mehr Namen oder ist kein Name angekreuzt, so ist der Stimmzettel ungültig. Die Stimmzettel müssen innerhalb der gesetzten Frist beim Wahlvorstand eingegangen sein.

(3) Die Wahl ist geheim.

§ 8

(1) In jeder Gruppe sind so viele Kandidatinnen und Kandidaten, wie der Gruppe Vertreterinnen und Vertreter zustehen, in der Reihenfolge der von ihnen erreichten gültigen Stimmen gewählt. Bei Stimmengleichheit

entscheidet das Los. Der Wahlvorstand stellt das Ergebnis fest und gibt es unverzüglich im Amtsblatt der Diözese Speyer (OVB) bekannt.

(2) Die oder der Vorsitzende des Wahlvorstandes hat für die Aufbewahrung der Wahlunterlagen zu sorgen.

§ 9

Die oder der Vorsitzende des Wahlvorstandes lädt innerhalb von vier Wochen nach dem Abschluss der Wahl die gewählten Vertreterinnen und Vertreter der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die Vertreterinnen und Vertreter der Dienstgeberseite zur konstituierenden Sitzung der Bistums-KODA ein.

§ 10

(1) Scheidet ein gewähltes Mitglied aus der Kommission aus, rückt die Kandidatin oder der Kandidat nach, die oder der in derselben Gruppe die nächsthöhere Stimmenzahl erreicht hat.

(2) Steht keine Kandidatin oder kein Kandidat dieser Gruppe mehr zur Verfügung, so rückt die Person nach, die von allen Kandidatinnen bzw. Kandidaten der anderen Gruppe den höchsten Stimmenanteil innerhalb ihrer jeweiligen Gruppe erreicht hat. Dies gilt auch im Falle von § 9 Abs. 8 Bistums-KODA-Ordnung.

(3) Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(4) Die nach Absatz 1 bis 3 notwendigen Feststellungen trifft die oder der Vorsitzende der Kommission.

§ 11

Diese KODA-Wahlordnung tritt zum 01.11.2015 in Kraft. Bis zum Beginn der ersten konstituierenden Sitzung der nach dieser Ordnung neu gewählten Kommission bleiben zusätzlich die bisherigen Regelungen (OVB 2013, S. 614-617) für die laufende Amtszeit der bisherigen Kommission in Kraft und treten dann außer Kraft.

Speyer, den 1. Oktober 2015

+ *Karl-Heinz Wiesemann*

Dr. Karl-Heinz Wiesemann
Bischof von Speyer

160 Entsendeordnung für die Vertreter(innen) der Gewerkschaften in der Arbeitsrechtlichen Kommission des Bistums Speyer (Entsendeordnung)**§ 1 Gegenstand**

Diese Entsendeordnung regelt gemäß § 9 Abs. 9 der Bistums-KODA-Ordnung die Entsendung von Vertreter(innen) der Gewerkschaften auf der Dienstnehmerseite in die Kommission zur Ordnung des Diözesanen Arbeitsvertragsrechtes (Bistums-KODA).

§ 2 Vorbereitung

(1) Spätestens neun Monate vor dem Ende der Amtszeit der Arbeitsrechtlichen Kommission (Kommission) veröffentlicht die/der Vorsitzende der Kommission im Oberhirtlichen Verordnungsblatt die Bekanntmachung über die Bildung einer neuen Kommission und fordert gleichzeitig in dieser Veröffentlichung die tariffähigen Arbeitnehmerkoalitionen (Gewerkschaften) auf, binnen zwei Monaten nach Bekanntmachung (Anzeigefrist) mitzuteilen, ob sie sich an der Entsendung von Vertreter(innen) in die Kommission beteiligen. Zusätzlich soll eine Pressemitteilung über diesen Aufruf erscheinen. Hierbei ist die genaue Zahl der für die Gewerkschaften vorgesehenen Mindestsitze gemäß § 9 Abs. 1 der Bistums-KODA-Ordnung auf der Dienstnehmerseite mitzuteilen.

(2) Gewerkschaften, die sich an der Entsendung von Vertreter(innen) in die Kommission beteiligen wollen, müssen dies gegenüber der/dem Vorsitzenden der Bistums-KODA innerhalb der Anzeigefrist schriftlich mitteilen. Die Anzeige kann nur bis zum Ablauf dieser Anzeigefrist abgegeben werden. Anzeigen, die nach dieser Frist eingereicht werden, können nicht mehr berücksichtigt werden (Ausschlussfrist).

(3) Berechtigt zur Entsendung von Vertreter(innen) sind nur Gewerkschaften, die nach ihrer Satzung für Regelungsbereiche der jeweiligen Kommission örtlich und sachlich zuständig sind. Erfüllt eine Gewerkschaft diese Voraussetzungen nicht, wird sie hierüber durch die/den Vorsitzende/n der Bistums-KODA schriftlich in Kenntnis gesetzt. Gegen die Entscheidung der/des Vorsitzenden ist Klage beim Kirchlichen Arbeitsgericht innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung zulässig. Die Frist beginnt zu laufen, wenn die Gewerkschaft über den Rechtsbehelf, das Gericht und die einzuhaltende Frist schriftlich belehrt worden ist.

§ 3 Durchführung der Entsendung

- (1) Nach Ablauf der Anzeigefrist lädt die/der Vorsitzende die mitwirkungsberechtigten und mitwirkungswilligen Gewerkschaften zu einer Sitzung ein, in der sie sich auf die zahlenmäßige Zusammensetzung der von den Gewerkschaften zu entsendenden Vertreter(innen) einigen sollen. Die namentliche Benennung der Vertreter(innen) der Gewerkschaften erfolgt spätestens 3 Monate vor dem Ende der Amtszeit der laufenden Periode. Die Sitzung wird von der/dem Vorsitzenden geleitet, das Ergebnis in einem Protokoll festgehalten.
- (2) Benennt nur eine Gewerkschaft Vertreter(innen) für die Kommission, fallen alle Sitze an diese Gewerkschaft. Benennen mehrere Gewerkschaften Vertreter(innen) für die Kommission, einigen sich diese Gewerkschaften untereinander auf die zahlenmäßige Verteilung der für die Gewerkschaften vorbehaltenen Sitze. Sie können sich dabei an ihrer Organisationsstärke orientieren.
- (3) Als Gewerkschaftsvertreter(innen) können nur Personen benannt werden, die die Gewähr dafür bieten, dass sie das verfassungsmäßige Selbstbestimmungsrecht der Kirche zur Gestaltung der sozialen Ordnung ihres Dienstes achten und die Eigenart des kirchlichen Dienstes respektieren. Die/der Vorsitzende prüft, ob die benannten Personen die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft in der Kommission erfüllen. Liegen die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft in der Kommission nicht vor, lehnt die/der Vorsitzende die benannte Person ab und teilt dies der entsendenen Gewerkschaft schriftlich mit. Gegen die Entscheidung der/des Vorsitzenden ist Klage beim Kirchlichen Arbeitsgericht innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung zulässig. Die Frist beginnt nur zu laufen, wenn die Gewerkschaft über den Rechtsbehelf, das Gericht, bei dem der Rechtsbehelf anzubringen ist, den Sitz und die einzuhaltende Frist schriftlich belehrt worden ist.
- (4) Kommt eine Einigung zwischen den Gewerkschaften nicht innerhalb einer Frist von 4 Wochen ab dem Tag der Sitzung gemäß § 3 Abs. 1 dieser Ordnung zustande, gelten die Einigungsgespräche als gescheitert. In diesem Fall entscheidet die/der Vorsitzende über die Verteilung der Sitze. Die Entscheidung ist den Gewerkschaften schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Gegen die Entscheidung der/des Vorsitzenden ist Klage beim Kirchlichen Arbeitsgericht innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung zulässig. Die Frist beginnt nur zu laufen, wenn die Gewerkschaft über den Rechtsbehelf, das Gericht, bei dem der Rechtsbehelf anzubringen ist, den Sitz und die einzuhaltende Frist schriftlich belehrt worden ist. Das kirchliche Arbeitsgericht entscheidet insbesondere auf Grund der Mitgliederzahlen, die ihm gegenüber

glaublich zu machen sind. Die Glaublichtmachung der Mitgliederzahl kann insbesondere durch eine eidesstattliche Versicherung erfolgen, die ein Mitglied des Vertretungsorgans der Gewerkschaft vor einem Notar abgibt.

§ 4 Ergebnis der Entsendung

Das Ergebnis der Entsendung teilt die/der Vorsitzende der Geschäftsführung der Kommission zur Verkündung im Amtsblatt mit.

§ 5

Scheidet ein/eine entsandte(r) Vertreter(in) aus der Kommission aus oder wird er/sie abberufen, entsendet die betroffene Gewerkschaft unverzüglich eine(n) neue(n) Vertreter(in).

§ 6 Kosten

Die durch die Entsendung entstehenden Kosten tragen die Gewerkschaften.

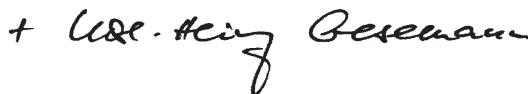
§ 7 Vorsitz

Ist in dieser Ordnung oder in § 9 der Bistums-KODA-Ordnung die Rede von der/dem Vorsitzenden, ist damit stets die/der Vorsitzende der Kommission der laufenden Amtszeit beziehungsweise der vergangenen Amtszeit gemeint und nicht die/der Vorsitzende der gemäß dieser Ordnung neu zu besetzenden Kommission.

§ 8 In Kraft treten

Die Entscheidungsordnung tritt zum 01.11.2015 in Kraft. Bis zum Beginn der ersten konstituierenden Sitzung der nach dieser Ordnung neu gewählten Kommission bleiben zusätzlich die bisherigen Regelungen (OVB 2013, S. 599-617) für die laufende Amtszeit der bisherigen Kommission in Kraft und treten dann außer Kraft.

Speyer, den 1. Oktober 2015



Dr. Karl-Heinz Wiesemann
Bischof von Speyer

161 Änderung der Anordnung über die Sicherung und Nutzung der Archive der katholischen Kirche (Kirchliche Archivordnung – KAO)

Entsprechend dem Beschluss der Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands vom 22. Juni 2015 wird die Anordnung über die Sicherung und Nutzung der Archive der katholischen Kirche (Kirchliche Archivordnung – KAO; vgl. OVB 2014, S. 88-97) wie folgt geändert:

§ 1 wird um folgenden Absatz 4 ergänzt:

„(4) Diese Anordnung gilt für den Deutschen Caritasverband entsprechend.“

Speyer, den 25. September 2015

+ *Karl-Heinz Wiesemann*

Dr. Karl-Heinz Wiesemann
Bischof von Speyer

**162 Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen
Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 18. Juni 2015****Änderung des § 23 AVR
Ausschlussfrist für Ansprüche aus dem Dienstverhältnis****I.****Die Bundeskommission beschließt:**

1. In § 23 Absatz 1 des Allgemeinen Teils der AVR wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:
„²Die Frist nach Satz 1 gilt nicht für unabdingbare Ansprüche nach dem Mindestlohngesetz oder nach zwingenden Rechtsverordnungen auf Grundlage des Arbeitnehmerentsdegesetzes.“
2. Dieser Beschluss tritt zum 18. Juni 2015 in Kraft.

Fulda, den 18. Juni 2015

Heinz-Josef Kessmann
Vorsitzender der Bundeskommission

+++

Inkraftsetzung für das Bistum Speyer

Die vorstehenden Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission setze ich hiermit für das Bistum Speyer in Kraft.

Speyer, den 31. August 2015



Dr. Karl-Heinz Wiesemann
Bischof von Speyer

Bischöfliches Ordinariat

163 Pfarrkirche und fester Gottesdienstort in den neuen Pfarreien

Die in der Veröffentlichung des Gesetzes zur pfarrlichen Neuordnung der Diözese Speyer (OVB Nr. 7/2015, S. 602-650) angegebene Festlegung der Pfarrkirchen hat verschiedentlich zu Irritationen geführt. Mancherorts wurde das Gesetz dahingehend missverstanden, als würde mit der Festlegung der Pfarrkirche die bisherige Festlegung des festen Gottesdienstortes aufgehoben. Dies ist jedoch nicht der Fall.

Die Definition der Pfarrkirche im Errichtungsgesetz orientiert sich am Sitz der Pfarrei und hebt damit nicht die Festlegung des gegebenenfalls abweichenden festen Gottesdienstortes auf. Die künftigen Zuschussrichtlinien werden so gestaltet, dass den Kirchen, die fester Gottesdienstort sind, kein Nachteil gegenüber den Pfarrkirchen erwächst.

Die betroffenen Pfarreien wurden durch eigenes Schreiben des Generalvikars entsprechend informiert.

164 Besetzung des Kirchlichen Arbeitsgerichts erster Instanz für die Diözesen Limburg, Mainz, Speyer und Trier

Vorsitzender Richter:

Dr. Norbert Schwab

Stellvertretender Vorsitzender Richter:

Prof. Dr. Curt Wolfgang Hergenröder

Beisitzende Richter – Dienstgeberseite:

Caritasdirektor Bernd Bleines, Bistum Mainz

Markus Geißler, Bistum Trier

Justitiar Ltd. Rechtsdirektor Prof Dr. Michael Ling, Bistum Mainz

Rechtsdirektor Dr. Peter Platen, Bistum Limburg

Rechtsdirektor i. K. Marcus Wüstefeld, Bistum Speyer

Verwaltungsdirektor Günter Zwingert, Bistum Mainz

Beisitzende Richter – Dienstnehmerseite:

Heiko Desranges, Bistum Trier

Thomas Eschbach, Bistum Speyer

Maria-Theresia Gresch, Bistum Mainz

Thomas Klix, Bistum Limburg

Johannes Müller-Rörig, Bistum Limburg

Peter Schmalen, Bistum Mainz

Die Amtszeit beginnt am 01.10.2015 und endet am 30.09.2020.

Die Anschrift des Kirchlichen Arbeitsgerichts lautet: Kirchliches Arbeitsgericht für die Diözesen Limburg, Mainz, Speyer und Trier, Geschäftsstelle, Bischofsplatz 2, 55116 Mainz, Tel. 06131 253-935, Fax 06131 253-936.

165 Gestellungsleistungen für Ordensangehörige

Die Gestellungsleistungen für Ordensangehörige werden ab 1. Januar 2016 wie folgt festgesetzt:

Gestellungsgruppe I: 66.480 EURO pro Jahr bzw. 5.540 EURO pro Monat

Gestellungsgruppe II: 50.400 EURO pro Jahr bzw. 4.200 EURO pro Monat

Gestellungsgruppe III: 38.520 EURO pro Jahr bzw. 3.210 EURO pro Monat

166 Hinweise zur Durchführung der missio-Aktion zum Monat der Weltmission 2015

„Verkündet sein Heil von Tag zu Tag“ (Ps 96,2)

50 Jahre nach Beendigung des Zweiten Vatikanischen Konzils zeigt die Kampagne zum Sonntag der Weltmission 2015 am Beispiel der lebendigen Ortskirche in Tansania auf, wie ein Geist der Mission und Evangelisierung zu einer Erneuerung der Kirche beiträgt. Enge historische Bezüge verbinden Tansania und Deutschland. Das Ende des 19. Jahrhunderts war im heutigen Tansania durch koloniale europäischen Eroberer, aber auch durch die Begegnung mit christlichen Missionaren geprägt: Im Jahr 1885 entstand auf dem ostafrikanischen Festland die Kolonie Deutsch-Ostafrika, zwei Jahre später wurden die Missionsbenediktiner mit der Erstverkündigung in der Kolonie des Deutschen Reiches beauftragt. Seit diesen ersten Anfängen kirchlichen Lebens in Tansania wurde die pastorale Arbeit deutscher Missionare von Deutschland aus intensiv unterstützt. Bis heute zeugen viele weltkirchliche Partnerschaften in deutschen Diözesen und Pfarrgemeinden von einer engen Verbundenheit der katholischen Kirche in Deutschland und in Tansania. Gegenwärtig zählt Tansania, das in den 60er Jahren des Jahrhunderts seine Unabhängigkeit erlangte, zu den politisch gefestigten Staaten im Afrika südlich der Sahara und wirkt damit stabilisierend in einer Region, die unter zahlreichen Konflikten leidet. Doch trotz eines hohen Wirtschaftswachstums leben heute immer noch 34 Prozent der Tansanier unter der Armutsgrenze von einem Dollar am Tag. Eine der großen Herausforderungen der tansanischen Gesellschaft besteht in der Bekämpfung von HIV/Aids.

missio-Aktion in den Gemeinden

Anfang September sind allen Gemeinden und Multiplikatoren die von missio zum Beispield Tansania vorbereiteten Materialien zugegangen: Leitfaden, Plakate, Liturgische Hilfen, Pfarrbriefmäntel und Opferbüten, sowie u.a. das Schwerpunkttheft Tansania des missio-Magazins zu. Mit der Gebetskarten-Solidaritätsaktion haben Gemeinden und Gruppen die Möglichkeit, ihre Solidarität mit den Christinnen und Christen in Tansania in besonderer Weise zum Ausdruck zu bringen.

In Kooperation mit den Diözesen werden im Oktober 2015 missio-Gäste aus Tansania in Schulen und Gemeinden zu Gottesdiensten und Gesprächen unterwegs sein. Wenn Sie an einer Begegnung mit einem unserer Partnerinnen und Partner interessiert sind, melden Sie sich bitte bei uns oder Ihrem diözesanen Referat Weltkirche.

Zentrale Feier zum Sonntag der Weltmission

Die Zentralen Feiern zum Sonntag der Weltmission finden dieses Jahr mit einem umfangreichen Programm in der Diözese Eichstätt statt. Die Diözesane Eröffnung des Monats der Weltmission erfolgt im Rahmen der Vollversammlung des Diözesanrats am 25. September, der feierliche Abschluss ist dann am Weltmissionssonntag selber am 25. Oktober mit einem Festgottesdienst im Dom zu Eichstätt und einem Festakt im Spiegelsaal.

missio-Kollekte am 25. Oktober 2015

Die missio-Kollekte zum Sonntag der Weltmission findet in allen Gottesdiensten am 25. Oktober 2015 sowie in den Vorabendmessen statt. Der Aufruf der deutschen Bischöfe zum Sonntag der Weltmission (siehe S. 673 in diesem Amtsblatt bzw. die von missio zugesandten Liturgischen Hilfen) ist am Wochenende zuvor, dem 17./18. Oktober 2015, in allen Gottesdiensten zu verlesen und am Weltmissionssonntag selbst auf das Anliegen des Tages hinzuweisen. Nur durch ein gutes Kollektenergebnis am Sonntag der Weltmission wird missio in die Lage versetzt, die Kirchen in Afrika, Asien und Ozeanien tatkräftig zu unterstützen.

Einschließlich der Spenden, die noch nachträglich für den Sonntag der Weltmission eingehen, erfolgt die Abrechnung der Weltmissionskollekte wie üblich über das Bischofliche Ordinariat. Der Ständige Rat der Deutschen Bischofskonferenz hat beschlossen, dass die Weiterleitung von Kollektenerträgen, die für die kirchlichen Hilfswerke bestimmt sind, jeweils spätestens nach drei Monaten abgeschlossen sein soll. Die kirchlichen Hilfswerke sind auf eine pünktliche Zuweisung dieser Erträge aus rechtlichen und finanziellen Gründen angewiesen. (Für Zuwendungsberechini-

gungen: missio, Internationales Kath. Missionswerk, Ludwig Missionsverein KdöR, Pettenkoferstr. 26-28, 80336 München.)

Weitere Informationen, u.a. auch Kurzfilme zum Engagement der Katholischen Kirche in Tansania, finden sich auf der missio-Homepage www.missio.com.

Bestellungen, bitte mit Kundennummer:

- Telefonisch: 089/51 62-620
- Per E-Mail: info@missio-shop.de
- Per Fax: 089/51 62-335
- Internet: www.missio.com

missio-Ansprechpartner:

- Dr. Michael Krischer, m.krischer@missio.de, 089 5162-247

167 Hinweise zur Erwachsenentaufe 2016

Die zentrale Zulassungsfeier zur Erwachsenentaufe in der Osternacht findet jeweils am Nachmittag des ersten Sonntags der österlichen Bußzeit im Dom zu Speyer statt. Dies ist im Jahr 2016 der 14. Februar. Im Rahmen der Zulassungsfeier erhalten die für die Vorbereitung verantwortlichen Priester vom Bischof die Erlaubnis zur Spendung der Erwachsenentaufe.

In diesem Zusammenhang wird auf zwei wichtige Termine aufmerksam gemacht:

1. Damit die Erlaubnis zur Erwachsenentaufe bei der Zulassungsfeier am 14. Februar 2016 erteilt werden kann, soll die Feier der Aufnahme in den Katechumenat spätestens bis zum 1. Adventsonntag 2015 erfolgt sein.
2. Der Antrag auf Spendung der Erwachsenentaufe ist mit dem dafür vorgesehenen Formblatt bis spätestens Freitag, den 15. Januar 2016, beim Bischöflichen Ordinariat, Abteilung Seelsorge in Pfarrei und Lebensräumen, zu stellen.

Das Antragsformular kann vom Portal der Internetseite des Bistums www.bistum-speyer.de unter „Mein Büro / Formular“ heruntergeladen werden.

Für Fragen zum Katechumenat wenden sich Seelsorgerinnen und Seelsorger, die Erwachsene auf die Taufe vorbereiten (vgl. die diözesane Ordnung des Erwachsenenkatechumenats: OVB 2009, S. 236-242), an den Grunddienst Katechese, Tel. 06232 102-314, E-Mail: katechese@bistum-speyer.de.

168 Kollekte in den Allerseelen-Gottesdiensten am Montag, dem 2. November 2015

Die Kollekte in den Allerseelen-Gottesdiensten dient der Unterstützung der Priesterausbildung (Diözesan- und Ordenspriester) in Mittel- und Osteuropa. Für den Wiederaufbau der Kirche in den ehemals kommunistischen Ländern Mittel-, Ost- und Südosteuropas ist die Priesterausbildung nach wie vor von großer Bedeutung.

Die Kollekte wird, wie im Kollektenplan vorgesehen, über die Diözesen an Renovabis weitergeleitet. Renovabis schickt den Pfarreien ein Plakat zum Aushang zu. Um ein empfehlendes Wort für dieses wichtige Anliegen wird gebeten.

Nähtere Auskünfte erteilt die *Solidaritätsaktion Renovabis, Kardinal-Döpfner-Haus, Domberg 27, 85354 Freising, Telefon: 08161 5309-53 oder -49, Telefax: 08161 5309-44, E-Mail: spenden@renovabis.de, Internet: www.renovabis.de*.

169 Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 8. November 2015

Gemäß Beschlüssen der Deutschen Bischofskonferenz (vgl. Vollversammlung vom 24. bis 27.02.1969, Prot. Nr. 18, und Ständiger Rat vom 27.04.1992, Prot. Nr. 5) werden für die Zwecke der kirchlichen Statistik der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland die Gottesdienstteilnehmer zweimal im Jahr gezählt. Die zweite Zählung findet einheitlich am zweiten Sonntag im November (08.11.2015) statt. Zu zählen sind alle Personen, die an den sonntäglichen Hl. Messen (einschl. Vorabendmesse) teilnehmen. Mitzuzählen sind auch die Besucher der Wort-Gottes-Feiern, die anstelle einer Eucharistiefeier gehalten werden. Zu den Gottesdienstteilnehmern zählen auch die Angehörigen anderer Pfarreien (z. B. Wallfahrer, Seminarteilnehmer, Touristen und Besuchsreisende).

Das Ergebnis dieser Zählung ist am Jahresende in den Erhebungsbogen der kirchlichen Statistik für das Jahr 2015 unter der Rubrik „Gottesdienstteilnehmer am zweiten Sonntag im November“ (Pos. 3) einzutragen.

170 Ökumenisches Gebet im Advent 2015

Am Montagabend, 7. Dezember 2015, sind alle Pfarreien, Gemeinden und Gemeinschaften im Bistum zur Feier des „Ökumenischen Gebets im Advent“ eingeladen. Dabei handelt es sich um eine gemeinsame Initiative aller in der ACK – Region Südwest verbundenen Kirchen.

Das diesjährige Gebet, mit dem sich Christinnen und Christen verschiedener Konfessionen gemeinsam auf das Fest der Geburt des Herrn einstimmen, steht unter dem Motto „Macht den Weg frei!“.

Zur Bestellung der Gebetsvorlagen erhält jedes Pfarramt und jeder Pfarrverband Ansichtsexemplare sowie ein Werbeblatt mit einem Bestellformular (als pdf-Datei).

Die Bestellung der benötigten Anzahl von Faltblättern (Abnahme in 20, 50, 80 oder 100 Exemplaren) erfolgt direkt bei der Druckerei: *Paulinus Verlag GmbH, Max-Planck-Straße 14, 54296 Trier, Fax: 0651 4608-220, Telefon: 0651 4608-121, E-Mail: buchversand@paulinus-verlag.de, Internet: www.paulinus-verlag.de.*

171 Materialien für die Ökumenische Bibelwoche 2016

Unter dem Thema „Augen auf und durch!“ lädt die Ökumenische Bibelwoche 2015/16 ein, sich mit sieben Texten aus dem alttestamentlichen Buch des Propheten Sacharja (Sach 1,7-17; Sach 2,1-9; Sach 3; Sach 9,9f; Sach 12,9 – 13,1; Sach 13,7-9; Sach 2,10-17) näher zu beschäftigen.

Das 40-seitige Teilnehmerheft „Augen auf und durch!“ enthält alle sieben Texte der Bibelwoche in der Übersetzung der Gute Nachricht Bibel. Neben Bibelclouds, kurzen Auslegungen, Gesprächsimpulsen und weiterführenden Texten finden sich auch Bausteine für einen Gottesdienst zum Ökumenischen Bibelsonntag. Sieben Bilder von Giuseppe Madonia regen an, sich über die Textarbeit hinaus mit dem Sacharjabuch auseinanderzusetzen. ISBN 978-3-7615-6207-9. Einzelpreis € 2,30; ab 10 Ex. € 1,95; ab 25 Ex. € 1,85; ab 50 Ex. € 1,75.

In einem gleichnamigen, 160-seitigen Arbeitsbuch werden die sieben Abschnitte verständlich ausgelegt. Theologische, literarische und didaktische Hinweise regen zur eigenständigen Gestaltung der Bibelwoche an. Eine beiliegende DVD enthält das komplette Arbeitsbuch, das Themenheft, Bilder, Praxisentwürfe zu einer Jugendbibelwoche uvam. ISBN 978-3-7615-6206-2. Einzelpreis € 22,99.

Die beiden Bücher und weitere Materialien (z.B. Heft mit sieben Bibelarbeiten, Plakate) können bestellt werden unter: www.bibelwerk.de/shop bzw. über jede Buchhandlung.

172 Gebetswoche für die Einheit der Christen 2016

Unter dem Motto „Berufen, die großen Taten Gottes zu verkünden“ (1 Petr 2,9) rufen Christen aus Lettland zum gemeinsamen Zeugnis auf.

Sie haben die Texte für die Gebetswoche für die Einheit der Christen im Jahr 2016 vorbereitet. In Lettland gehört jeweils etwa ein Drittel der Bevölkerung den drei Konfessionen protestantisch, katholisch und orthodox an. Die Ökumene lebt dort wesentlich aus der vertrauensvollen Beziehung zwischen den Vertretern der unterschiedlichen Konfessionen und drückt sich in vielen gemeinsamen Initiativen aus.

Die Gottesdienstvorlage findet sich auf der Homepage der ACK Deutschland. Dort stehen auch biblische Meditationen und Gebete zu den acht Tagen der Gebetswoche, Andachten zu den Tagesmeditationen und weitere Materialien zum Download bereit: <http://www.oekumene-ack.de/themen/geistliche-oekumene/gebetswoche/2016/>

Eine gedruckte Version des Gottesdiensthefts (ISBN 978-3-7666-2183-2) und ein Plakat können nun ab sofort über den Buchhandel bezogen oder direkt bestellt werden bei: *Verlagsauslieferung AZN, Auslieferungszentrum Niederrhein, Frau Heike Spill, Hoogeweg 100, 47623 Kevelaer, Telefon: 02832 929291, Fax: 02832 929114, E-Mail: heike.spill@azn.de*

Preise: Plakat 1,00 €; Gottesdienstheft einzeln 2,50 €, ab 10 Stück 1,00 €, ab 100 Stück 0,50 €; jeweils zzgl. Versandkosten.

Der zentrale Gottesdienst zur Gebetswoche für die Einheit der Christen 2016 für das Bistum Speyer und die Evangelische Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) zusammen mit Vertretern aller Kirchen der ACK – Region Südwest findet am Sonntag, 17. Januar 2016, um 16.00 Uhr, in der Gedächtniskirche der Protestantation zu Speyer statt.

173 Schriftenreihen der Deutschen Bischofskonferenz

Beim Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz sind folgende Broschüren erschienen:

Reihe „Die deutschen Bischöfe“

Nr. 100

„Gemeinsam Kirche sein“. Wort der deutschen Bischöfe zur Erneuerung der Pastoral

Das Wort „Gemeinsam Kirche sein“ geht auf den Wunsch vieler Gläubiger nach verstärkter Kommunikation innerhalb wie außerhalb der Kirche. Es anerkennt die Bereitschaft vieler Menschen, an der Gestaltung des kirchlichen Lebens mitzuwirken als Ausdruck ihres Glaubens und ihrer Verbundenheit mit der Kirche. Das Dokument will den Weg begleiten, auf dem sich die Menschen in den verschiedenen (Erz-)Bistümern in Deutschland befinden: den Weg von der Volkskirche zu einer Kirche des Volkes

Gottes. Theologisch leitend für den Text ist eine dynamische Sicht der Taufe und des Christseins. Er wirbt für eine „Kirche im Werden“.

Dieses Wort der deutschen Bischöfe ist ausdrücklich ein „Impulspapier“, das Prozesse anregen und begleiten will, das das Gespräch sucht – auch in der Ökumene und mit vielen anderen Menschen, die auf der Suche sind – und einen Dialog anregt, der auch Reaktionen und Weiterentwicklungen erwartet. Die Adressaten von „Gemeinsam Kirche sein“ sind die Verantwortlichen für die pastoralen Neuordnungen in den (Erz-)Bistümern und Pfarreien, die Leiter und Leiterinnen von Hauptabteilungen und Referaten in den Generalvikariaten und Ordinariaten, von kirchlichen Einrichtungen, Verbänden und Gemeinschaften, die Priester, die Diakone, die Gemeinde- und Pastoralreferenten und -referentinnen, die Vorsitzenden in den Räten und alle engagierten Gläubigen.

Reihe „Erklärungen der Kommissionen“

Nr. 41

Hirntod und Organspende

In der Erklärung werden aktuelle Fragen zur Organspende und zum Hirntod aufgegriffen und tragen so zu einer Grundinformation bei. Die Stellungnahme begründet die Position der katholischen Kirche im Licht der neuen Entwicklungen in der Forschung. Im Mittelpunkt stehen die Frage nach der medizinischen Zuverlässigkeit und der anthropologischen Plausibilität des Hirntods als Kriterium der Todesfeststellung sowie aus christlicher Perspektive die moralische Qualifizierung des Aktes der Organspende. Benannt werden jene Kriterien und Bedingungen, die erfüllt sein müssen, damit eine Person zu einer begründeten und angemessenen Entscheidung im Blick auf eine mögliche eigene Organspende kommen kann.

Nr. 42

Handreichung zu aktuellen Fragen des Kirchenasyls

Im Rahmen des vielfältigen kirchlichen Engagements für Flüchtlinge wurde von Zurück- oder Abschiebung bedrohten Menschen in letzter Zeit wieder häufiger Kirchenasyl gewährt. Nach einer kontroversen öffentlichen Debatte über das Kirchenasyl kam es im Februar 2015 zu einer Vereinbarung mit dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge. Darin versicherten die Kirchen, mit der Tradition des Kirchenasyls kein Sonderrecht gegenüber dem Staat zu beanspruchen.

Die Handreichung geht auf die aktuellen Entwicklungen ein und will zugleich für einen sorgfältigen Umgang mit der Tradition des Kirchenasyls sensibilisieren. Den Kirchengemeinden und Ordensgemeinschaften werden Hinweise zu den notwendigen Entscheidungs- und Kommunikations-

wegen gegeben. Leitend ist dabei die Überzeugung, dass das Kirchenasyl immer nur „ultima ratio“ zur Verhinderung drohender Menschenrechtsverletzungen sein kann. Es bietet die Gelegenheit, mit den für eine Entscheidung zuständigen staatlichen Stellen in Dialog zu treten, neue Aspekte vorzutragen und so gemeinsam rechtlich tragfähige und humanitär verantwortbare Lösungen zu finden.

Reihe „Arbeitshilfen“

Nr. 275

Katholische Kirche in Deutschland: Zahlen und Fakten 2014/2015

Zum fünften Mal präsentiert die katholische Kirche in Deutschland umfassende Zahlen und Fakten in einer modern aufgemachten Arbeitshilfe. Mit Schaubildern, Diagrammen, Grafiken und persönlichen Zeugnissen werden die Eckdaten kirchlichen Lebens, die Anzahl katholischer Schulen und Kindergärten, das Engagement der katholischen Kirche in den Medien, die Arbeit der kirchlichen Hilfswerke und der Haushalt des Verbandes der Diözesen Deutschlands anschaulich dargestellt. Neu sind die drei Schwerpunktthemen „Ehe und Familie“, „Auszeichnungen der Deutschen Bischofskonferenz“ sowie „Kirche und Geld“. Die Arbeitshilfe erhebt keinen wissenschaftlichen Anspruch, sondern dient zur öffentlichen Darstellung der katholischen Kirche und kann als Werbeträger und Informationsmedium eingesetzt werden.

Sonstige Publikationen

Reihe „Worte der deutschen Bischöfe“

Flyer „Das Zusammenwirken von Frauen und Männern im Dienst und Leben der Kirche“

Die Erklärung der deutschen Bischöfe „Das Zusammenwirken von Frauen und Männern im Dienst und Leben der Kirche“ wurde von der Frühjahrs-Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz in Trier am 21. Februar 2013 zum Abschluss des gleichnamigen Studientages verabschiedet.

Bezugshinweis

Alle genannten Broschüren können wie die bisherigen Hefte der Reihen bestellt werden beim *Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Postfach 2962, 53019 Bonn, E-Mail: broschueren@dbk.de*. Sie können auch von der Internetseite der Deutschen Bischofskonferenz www.dbk.de heruntergeladen werden (mit Ausnahme der Buchreihe „Forum Weltkirche“, die nur im Buchhandel zu beziehen ist). Dort finden sich auch Kurzinformationen zum Inhalt der einzelnen Broschüren.

Dienstnachrichten

Entpflichtung

Bischof Dr. Karl-Heinz Wiesemann hat mit Wirkung vom 1. Oktober 2015 Pater Clifford Chikeobi M o d u m SMMM als Kooperator der Pfarreiengemeinschaft Rockenhausen entpflichtet. Er wurde von seiner Ordensgemeinschaft für ein Lizienziatsstudium freigestellt.

Ernennung

Bischof Dr. Karl-Heinz Wiesemann hat mit Wirkung vom 1. Oktober 2015 Pater Gerhard H e m k e n SCJ, Neustadt, zum Kooperator der Pfarreiengemeinschaft Geinsheim ernannt.

Beauftragung

Kaplan Pater Martin Kelechi I g b o k o SMMM wurde mit Wirkung vom 1. Oktober 2015 die Verantwortung für die Gottesdienste der Igbo-Gemeinde in Ludwigshafen St. Hedwig übertragen.

Inkardinationen

Bischof Dr. Karl-Heinz Wiesemann hat mit Wirkung vom 1. September 2015 Kaplan Ralf Wilfried F e i x, vormals Pater Ralf Wilfried Feix OFM-Cap., in die Diözese Speyer inkardiniert und ihm mit gleichem Datum den persönlichen Titel Pfarrer verliehen.

Des Weiteren hat er Kooperator Dr. Robert M a s z k o w s k i, vormals Pater Robert Maszkowski MIC, mit Wirkung vom 1. Oktober 2015 in die Diözese Speyer inkardiniert und ihm mit gleichem Datum den persönlichen Titel Pfarrer verliehen.

Versetzung/Einsatz von pastoralem Personal

Mit Wirkung vom 1. September 2015 wird Gemeindereferentin Sybille M e y e r - K u h n, Bann, in der Pfarreiengemeinschaft Landstuhl eingesetzt.

Mit Wirkung vom 1. Oktober 2015 wurde Pastoralreferent Felix G o l d i n g e r, in die HA I/13 „Gemeindebildung/Querschnittsaufgaben“, Aufgabenbereich 1 – Missionarische Pastoral (0,5-Stelle) und Aufgabenbereich 2 – Grunddienste – Katechese (0,5-Stelle) versetzt.

Mit Wirkung vom 1. Oktober 2015 wird Diakon Karl-Hermann W a d l e, Berg, in der Pfarreiengemeinschaft Herxheim eingesetzt.

Mit Wirkung vom 1. Dezember 2015 wird Pastoralreferentin Stefanie Müller, Neustadt, in der Pfarreiengemeinschaft Deidesheim eingesetzt.

Adressänderungen und Telefonnummern

Regionalverwaltung Ludwigshafen, Madrider Weg 17, 67069 Ludwigshafen
Pfarrer Christof Anslemann, Gersbachtalstraße 2, 66955 Pirmasens-Niedersimten

Pfarrer Thomas Becker, Lautertalstraße 3, 67742 Lauterecken,
T.: 06382 993286

Kaplan Sebastian Biebereich, Binsenweg 5, 76756 Bellheim

Pfarrer Christian Eiswirth, Mörscher Str. 96, 67227 Frankenthal

Kaplan Christoph Hartmüller, T.: 06232 8771473

Pfarrer Stanislaus Mach, Landauer Str. 16, 76870 Kandel,
T.: 07275 9199443

Kaplan Chandra Mohan Nudurupati, Vogelsbergstraße 31,
66994 Dahn

Pfarrer Adrian Ößwein, Kirschenallee 1, 67360 Lingenfeld,
T. 06344 9579979

Kaplan P. Pious Paul Oroplocka, Pirmasenser Str. 59,
66981 Münchweiler, T.: 06395 3985480

Sandra Petrólio-Schahout, Im Brühl 38,
67125 Dannstadt-Schauernheim

Pfarrer Benno Riether, Hauptstraße 103, 67125 Dannstadt-Schauernheim,
T.: 06231 9399772

Pfarrer Bernd Schneidereit, T.: 06361 9942155

Kaplan Danijel Šević, In den Sandgärten 22, 76863 Herxheim,
T. 07276 9130484

Pfarrer Ernst Spohn, T.: 06893 9494876

Kaplan Benny Varghesé, Kirchenstraße 12, 67823 Obermoschel,
T.: 06362 1289

Katharina Wagner, Wendelinusstraße 8, 67435 Neustadt

*Postsendungen für:
künftig an:*

Pfarreiengemeinschaft Grünstadt
Katholisches Pfarramt St. Peter, Turnstraße 1,
67269 Grünstadt

<i>Postsendungen für: künftig an:</i>	Katholisches Pfarramt St. Josef Offenbach Katholisches Pfarramt St. Josef, Keßlerstraße 2, 76863 Herxheim
<i>Postsendungen für: künftig an:</i>	Pfarreiengemeinschaft Kandel Katholisches Pfarramt St. Pius, Landauer Str. 21, 76870 Kandel
<i>Postsendungen für: künftig an:</i>	Katholische Pfarrämter Bornheim, Knöringen, Hochstadt, Essingen, Godramstein, Birkweiler und Siebeldingen Katholisches Pfarramt Heilig Kreuz, Augustiner- gasse 6, 76829 Landau
<i>Postsendungen für: künftig an:</i>	Pfarreiengemeinschaft Rodalben Katholisches Pfarramt St. Josef, Haustelstraße 4, 66976 Rodalben

Todesfall

Am 14. September 2015 verschied Pfarrer i. R. Richard Walz im 95. Lebens- und 66. Priesterjahr. Er war Mitglied des Pactum Marianum.

R. I. P.

Beilagenhinweis

1. Kirche und Gesellschaft Nr. 422

Herausgeber:	Bischöfliches Ordinariat 67343 Speyer Tel. 062 32/102-0
Verantwortlich für den Inhalt:	Generalvikar Dr. Franz Jung
Redaktion:	Dr. Christian Huber
Bezugspreis:	5,- € vierteljährlich
Herstellung:	Druckmedien Speyer GmbH, Heinrich-Hertz-Weg 5, 13. Oktober 2015

Der Text des OVB ist auf der Internetseite des Bistums Speyer unter dem Menü „Service/Amtsblatt OVB“ abrufbar (www.bistum-speyer.de).